

Microsoft – Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Bestellungen („Bestellungsbedingungen“)

- 1. Annahme und Wirkung.** Diese Bestellungsbedingungen werden vereinbart zwischen Microsoft-Gesellschaft („Microsoft“) und dem in der anwendbaren Leistungsbeschreibung genannten Lieferanten (der „Lieferant“) und betreffen:
 - a. „Cloud Services“: die Services, Websites (einschließlich Hosting), Lösungen, Plattformen und Produkte, die der Lieferant unter diesen Bestellungsbedingungen oder in Bezug auf diese Bestellungsbedingungen zur Verfügung stellt, einschließlich der Software, mobilen Apps, Geräte, Technologie und Dienste, die der Lieferant benötigt, um das Vorstehende zu erbringen.
 - b. Arbeitsergebnisse“: alle Arbeitsprodukte, die vom Lieferanten (oder vom genehmigten Unterauftragnehmer des Lieferanten) „für Microsoft als Teil der Lieferung von Waren, Services oder Cloud Services entwickelt wurden, einschließlich des geistigen Eigentums („IP“) in Verbindung mit dieser PO. Arbeitsergebnisse sind für Microsoft erstellte „Auftragswerke“, wie dieser Begriff gemäß Urheberrecht definiert ist.
 - c. „Waren“: Software und/oder Sachleistungen, die von Microsoft unter diesen Bestellungsbedingungen lizenziert oder gekauft werden.
 - d. „Services“: professionelle Services, Werbung, Beratungsdienste und Support- und Wartungsdienste, die von Microsoft gemäß diesen Bestellungsbedingungen erworben werden.
 - e. „Leistungsbeschreibung“ bezeichnet eines der Folgenden: (1) Microsoft-Bestellungen, (2) Leistungsbeschreibungen oder andere Bestellformulare, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden; oder (3) schriftliche Vereinbarungen, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden und auf diese Bestellungsbedingungen Bezug nehmen und diesen unterliegen.

Diese Bestellungsbedingungen werden wirksam an dem Datum, an dem der Lieferant mit der Ausführung beginnt, oder an dem Datum der Unterschrift des Lieferanten auf der jeweiligen Leistungsbeschreibung, je nachdem, was zuerst eintritt. Außer wie in Ziffer 2 unten bestimmt, ist die Annahme diesen Bestellungsbedingungen durch den Lieferanten ausdrücklich auf diese Bestimmungen beschränkt, ein Gegenvorschlag wird ausgeschlossen.
- 2. Beziehung zu Weiteren Verträgen.** Die Bestimmungen dieser Bestellungsbedingungen stellen den vollständigen und verbindlichen Vertrag zwischen Microsoft und dem Lieferanten dar, außer wie hier beschrieben:
 - a. Wenn die Parteien einen Vertrag ausgefertigt haben, wie beispielsweise einen Microsoft Lieferantenvertrag für Dienste, der an dem Datum diesen Bestellungsbedingungen wirksam ist und der für die mit diesen Bestellungsbedingungen bestellten Waren, Services und Cloud Services gilt und der für die von diesen Bestellungsbedingungen geregelte Beziehung der Parteien gilt, dann sind die Bestimmungen eines solchen Vertrages aufgenommen. Bei einem Konflikt zwischen diesen Bestellungsbedingungen und einem solchen Vertrag gelten, in Abhängigkeit von der Reichweite des Konflikts, die Bestimmungen des betreffenden Vertrages. Für die Zwecke dieser Bestellungsbedingungen stellen die Online-Bedingungen oder -vereinbarungen, die Microsoft für die Anmeldung oder den Zugriff auf Waren, Services oder Cloud Services, wie z. B. installierte Anwendungen, eingebettete Software, Software-as-a-Service oder Plattform, akzeptiert, keine „übereinstimmend miteinander getroffene“ Vereinbarung dar, die die Bedingungen in diesen Bestellungsbedingungen in jedweder Weise ersetzen, ergänzen oder ändern.
 - b. Wenn mehrere Verträge mit ähnlichen oder widersprüchlichen Bestimmungen für diesen Bestellungsbedingungen Geltung haben könnten, vereinbaren die Parteien, dass die Bestimmungen gelten sollen, die für Microsoft am günstigsten sind, es sei denn, das Ergebnis wäre unangemessen, sittenwidrig oder ungesetzlich.
 - c. Außer wie oben in dieser Ziffer 2 beschrieben und abgesehen von Änderungen wie in Ziffer 9 beschrieben und von den Kündigungsbestimmungen in Ziffer 14, haben zusätzliche oder abweichende Bestimmungen (z. B. Onlinebestimmungen oder -vereinbarungen) keinen Vorrang vor diesen Bestellungsbedingungen, es sei denn, die Parteien legen in einem schriftlichen Dokument gemeinsam etwas anderes fest.
- 3. Verpackung, Lieferung und Rückgaben von Waren oder Arbeitsergebnissen.** Wenn in diesen Bestellungsbedingungen nichts Besonderes bestimmt ist, gilt das Folgende:
 - a. **Verpackung.**
 - (1) Ein Preis nach Gewicht bezieht sich nur auf das Nettogewicht.
 - (2) Der Lieferant berechnet Microsoft keine Verpackungs- oder Vorversandkosten wie für das Einschachteln und Einkisten, für Handhabungsschäden, Rollgeld oder Lagerung.
 - b. **Versand.**

- (1) Der Lieferant kennzeichnet alle Behälter mit den notwendigen Informationen für die Handhabung und den Versand, mit PO-Nummern, Versanddatum und Namen des Empfängers und des Absenders.
 - (2) Jeder Lieferung liegen eine aufgeschlüsselte Rechnung und Packliste sowie alle weiteren für den inländischen oder internationalen Versand, für die behördliche Genehmigung und zur Bezeichnung der Waren oder Arbeitsergebnisse erforderlichen Dokumente bei.
 - (3) Microsoft zahlt nur für die erhaltene Menge, die nicht höher sein darf als die bestellte Höchstmenge.
 - (4) Microsoft oder ihr Vertreter verwahrt Mehrlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten für eine angemessene Zeit und wartet auf Versandanweisungen des Lieferanten.
 - (5) Microsoft entstehen keine Versand- oder Lieferkosten.
 - (6) Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Waren und Arbeitsergebnisse am 10. Tag nach dem Bestelldatum geliefert:
 - (1) FOB (frei an Bord) an den von Microsoft benannten Lieferort, wenn der Herkunftsort der Waren und Arbeitsergebnisse und der von Microsoft benannte Lieferort in derselben Rechtsordnung sind, oder
 - (2) DDP (geliefert Zoll bezahlt, Incoterms 2010) an den von Microsoft benannten Lieferort bei grenzüberschreitender Lieferung von Waren und Arbeitsergebnissen an den von Microsoft benannten Lieferort.
 - (7) Der Lieferant trägt alle Gefahren des vollständigen oder teilweisen Verlusts, der Beschädigung oder der Vernichtung der Waren oder Arbeitsergebnisse bis zur endgültigen Abnahme durch Microsoft an dem benannten Lieferort. Microsoft ist verantwortlich für einen Verlust, der auf grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter vor der Abnahme zurückgeht.
- c. Rückgaben.** Der Lieferant trägt die Kosten für den Rückversand zu viel gelieferter Mengen oder zurückgewiesener Posten.

4. Rechnungen.

- a.** Sofern nicht anders vereinbart, wird der Lieferant Microsoft monatlich nachträglich und nur für abgenommene Waren, Dienstleistungen und Liefergegenstände eine Rechnung stellen.
- b.** Der Lieferant wird Microsoft über MS Invoice gemäß [SupplierWeb \(microsoft.com\)](https://supplierweb.microsoft.com) Rechnungen ausstellen. Der Microsoft-Rechnungsstellungsprozess ist ein elektronischer Rechnungsstellungsprozess. MS Invoice (<https://einvoice.microsoft.com>) ist eine webbasierte Anwendung, die Microsoft ihren Zahlungsempfängern bereitstellt und die es Zahlungsempfängern ermöglicht, elektronische Rechnungen direkt an Microsoft zu reichen. MS Invoice unterstützt die Vorlage einzelner elektronischer Rechnungen und das Hochladen mehrerer Rechnungen auf einmal. Der Zahlungsempfänger wird gebeten, sich mit einer validen Begründung an den Microsoft Accounts Payable Help Desk unter <https://www.microsoft.com/en-us/procurement/contracting-apsupport.aspx> zu wenden, wenn ihm die Rechnungsstellung auf diesem Weg nicht möglich ist. In Ausnahmefällen bietet Microsoft einen alternativen Prozess. Rechnungen müssen die folgenden Informationen enthalten: PO-Nummer, Artikelnummer, Beschreibung des Artikels, Mengen, Stückpreise, erweiterte Gesamtbeträge, Packzettelnummer, Versand, Versandadresse (Stadt und Land), Steuern sowie weitere Informationen, die Microsoft begründeterweise für erforderlich hält. Der Lieferant wird Microsoft keine Kosten für die Untersuchung, Meldung oder Korrektur von Fehlern in Bezug auf seine Rechnungen berechnen.
- c.** Microsoft ist berechtigt, eine Rechnung durch schriftliche Mitteilung oder durch Teilzahlung anzufechten. Microsoft wird wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, dem Lieferanten eventuelle strittige Beträge innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Weder das Unterlassen einer Mitteilung noch das Bezahlen einer Rechnung kommt einem Verzicht auf einen Anspruch oder ein Recht gleich.

5. Zahlungsbestimmungen/Skonti/Verrechnung/Kosten.

- a.** Nachdem Microsoft die Waren, Services oder Cloud-Dienste akzeptiert und eine korrekte und unbestrittene Rechnung erhält. (das „Erstellungsdatum“), veranlasst Microsoft die Zahlung 10 Tage nach dem Erstellungsdatum netto abzüglich 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag oder 60 Tage netto ohne Skonto
- b.** Microsoft ist nicht zur Bezahlung einer Rechnung des Lieferanten verpflichtet, die später als 120 Tage eingeht, nachdem die Waren, Services oder Cloud Services von Microsoft abgenommen wurden.
- c.** Die Zahlung einer Rechnung stellt keine Abnahme im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen dar und erfolgt vorbehaltlich einer Berichtigung wegen Irrtümer, Fehlmengen oder Mängel oder weil der Lieferanten anderweitig den Anforderungen dieser Bestellungsbedingungen nicht nachgekommen ist.

- d. Microsoft ist berechtigt, ihr geschuldete Beträge gegen einen Betrag aufzurechnen, den Microsoft dem Lieferanten oder verbundenen Unternehmen des Lieferanten schuldet. Die vorgenommene Aufrechnung teilt Microsoft dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Zeit mit.
- e. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verantwortlich für alle Kosten der Erbringung der Waren oder Services und der Vertragserfüllung unter diesen Bestellbedingungen.

6. Steuern.

- a. Wenn nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist, enthalten die von Microsoft an den Lieferanten zu zahlenden Beträge keine Steuern. Microsoft haftet nicht für Steuern, zu deren Zahlung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, einschließlich Nettoeinkommen- oder Bruttoeinnahmensteuern, Franchisesteuern und Grundstückssteuern. Microsoft wird dem Lieferanten alle Verkaufs-, Gebrauchs- oder Umsatzsteuern zahlen, die Microsoft aufgrund dieser Bestellbedingungen schuldet und die der Lieferant nach anwendbarem Recht von Microsoft einziehen muss.
- b. Microsoft ist nicht an der Einfuhr der Waren, Services oder Cloud Services beteiligt, und die Steuern für den Import unterliegen der Verantwortung des Lieferanten, sofern in einer Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist.
- c. Sofern Microsoft dem Lieferanten eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, wird der Lieferant die von dieser Bescheinigung abgedeckten Steuern nicht einziehen.
- d. Wenn Microsoft gesetzlich verpflichtet ist, Steuern von Zahlungen an den Lieferanten einzubehalten, kann Microsoft diese Steuern einbehalten und sie an die zuständige Steuerbehörde zahlen. Microsoft wird dem Lieferanten eine offizielle Quittung für diese Steuern zukommen lassen. Microsoft wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um einbehaltene Steuern auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß zu beschränken.

7. Überprüfung und Annahme.

- a. Microsoft ist berechtigt, diese Bestellbedingungen oder die anwendbare Leistungsbeschreibung zu stornieren, wenn der Lieferant die Standards und Spezifikationen der Bestellbedingungen nicht erfüllt.
- b. Alle Waren und Arbeitsergebnisse unterliegen Prüfungen und Tests durch Microsoft jederzeit und an jedem Ort, einschließlich während der Herstellung und vor der endgültigen Abnahme. Wenn Microsoft die Prüfungen oder Tests in den Geschäftsräumen des Lieferanten durchführt, stellt der Lieferant angemessene Einrichtungen und Unterstützung zur Sicherheit und Annehmlichkeit der Prüfer von Microsoft zur Verfügung. Der Lieferant verantwortet Mängel oder ein anderweitiges Nichterfüllen der Anforderungen dieser Bestellbedingungen unabhängig davon, ob vor der Endkontrolle und Abnahme Prüfungen oder Tests stattfinden oder nicht stattfinden.
- c. Wenn ein unter dieser Bestellbedingungen gelieferter Posten einen Material- oder Herstellungsfehler aufweist oder nicht den Anforderungen entspricht, ist Microsoft berechtigt, den Lieferposten ohne Nachbesserung zurückzuweisen, Nachbesserung innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen, den Lieferposten zu einem angepassten Preis abzunehmen oder den Lieferposten gegen volle Gutschrift an den Lieferanten zurückzugeben. Nach entsprechender Mitteilung von Microsoft wird der Lieferant zurückgewiesene oder nachzubessernde Posten unverzüglich auf seine Kosten ersetzen oder nachbessern. Wenn, nach der Aufforderung durch Microsoft, der Lieferant einen mangelhaften Posten nicht unverzüglich ersetzt oder innerhalb der Lieferfrist nachbessert, ist Microsoft allein in ihrem Ermessen berechtigt, (1) einen solchen Posten zu ersetzen oder nachzubessern und die Kosten dem Lieferanten zu berechnen, (2) diese Bestellbedingungen oder der anwendbaren Leistungsbeschreibung ohne weitere Inverzugsetzung zu kündigen und den beanstandeten Posten auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzugeben, in welchem Fall der Lieferant Beträge, die Microsoft für den zurückgegebenen Posten gezahlt hat, unverzüglich zurückerstatten wird, oder (3) einen Preisnachlass zu verlangen.
- d. Ungeachtet vorher stattgefundener Prüfungen oder geleisteter Zahlungen unterliegen alle Waren und Services der Endkontrolle und Abnahme an dem von Microsoft benannten Ort innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung oder Leistung. Aufzeichnungen aller Prüfarbeiten sollen während der Ausführung dieser Bestellbedingungen und für einen Zeitraum, den Microsoft bestimmt, vollständig und verfügbar sein.

8. Zusätzliche Anforderungen an Cloud Services.

- a. **Servicelevels.** Der Lieferant plant alle Cloud Services-Upgrades oder -Wartungsarbeiten während des Wartungsfensters, die in der entsprechenden Leistungsbeschreibung definiert sind. Der Lieferant stellt Cloud Services in Übereinstimmung mit den Servicelevels und Bedingungen zur Verfügung, die unter https://aka.ms/CS_SLA (oder einem späterem Link) verfügbar sind, die als Teil der Dokumentation (z. B. Spezifikationen) gelten und in diese Bestellbedingungen aufgenommen und zu deren Bestandteil gemacht werden.
- b. **Geschäftskontinuität.** Der Lieferant ist dafür verantwortlich, ein effektives unternehmensweites Geschäftskontinuitäts-Programm (einschließlich Notfallwiederherstellungs- und Krisenmanagementverfahren)

einzurichten, zu implementieren, zu testen und zu pflegen, um Microsoft einen kontinuierlichen Zugang zu den Cloud Services und deren Unterstützung zu ermöglichen. Zumindest muss der Lieferant zu jeder Zeit (1) Backups erstellen, archivieren und doppelte oder redundante Systeme unterhalten, die: (i) sich an einem sicheren physischen Standort befinden (mit Ausnahme des Standorts des/der primären Systems/Systeme, das/die zur Erbringung der Cloud Services verwendet wird/werden); (ii) mindestens einmal jährlich aktualisiert und getestet werden; und (iii) die Cloud Services und alle Microsoft-Materialien täglich vollständig wiederherstellen können; und (2) Verfahren und Häufigkeitsintervalle für die Übertragung von Sicherungsdaten und -systemen an den Sicherungsstandort des Anbieters einrichten und befolgen. Auf Anfrage wird der Lieferant Microsoft einen Überblick über das Geschäftskontinuitäts-Programm des Lieferanten zur Verfügung stellen und auf Anfragen von Microsoft im Zusammenhang mit diesem Programm unverzüglich und nach Treu und Glauben schriftlich antworten, um Microsoft in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit des Programms zu überprüfen.

- c. **Übergang.** Wenn die anwendbare Leistungsbeschreibung beendet wird oder abläuft oder wenn Microsoft schriftlich darum bittet, stellt der Lieferant (1) Microsoft Backup-Medien (wie von Microsoft angemessen angefordert), die alle Microsoft-Materialien enthalten (es sei denn, die Cloud Services bieten dies als Selbstbedienungsfunktion für Microsoft an) sowie (2) alle Unterstützung zur Verfügung, die Microsoft angemessenerweise benötigt (auf Kosten von Microsoft), um einen rechtzeitigen und reibungslosen Übergang von den Cloud Services zu gewährleisten.

9. **Änderungen.** Microsoft ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten, auch per E-Mail, und ohne Mitteilung an Bürgen, Vertragspartner oder Abtretungsempfänger des Lieferanten, die Ausführung durch den Lieferanten auszusetzen, die bestellten Mengen zu erhöhen oder zu verringern oder Anpassungen aufgrund der begründeten geschäftlichen Interessen von Microsoft vorzunehmen (jeweils ein „Änderungsauftrag“). Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt ein Änderungsauftrag nicht für Änderungen an Waren und Services, die vor dem Datum des Änderungsauftrags pünktlich und vollständig geliefert wurden. Wenn eine Änderung zu höheren oder niedrigeren Kosten oder dazu führt, dass der Lieferant mehr oder weniger Zeit für die Ausführung benötigt, ist eine entsprechende Anpassung von Preis oder Lieferzeit oder beidem möglich, wenn Microsoft einer solchen Anpassung schriftlich zustimmt.
10. **Tools und Ausstattungen.** Sämtliche Werkzeuge, Ausrüstung und Materialien, die von dem Lieferanten zur Erbringung der Waren und Services angeschafft werden und von Microsoft gestellt, von Microsoft bezahlt oder Microsoft in Rechnung gestellt werden, wie z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Werkzeuge, Matrizen, Formen, Vorrichtungen, Muster, Gesenke, Elektroden, Stanzen, Werke, Masken, Bänder, Vorlagen, spezielle Prüfeinrichtungen, Instrumente, Inhalte, Daten und Software, bleiben bzw. werden Eigentum von Microsoft, sind als vertrauliche Microsoft-Informationen zu behandeln und sind von dem Lieferanten auf Verlangen von und ohne Kosten für Microsoft in einem guten, den üblichen Verschleiß berücksichtigenden Zustand unverzüglich an den von Microsoft in Ziffer 3 benannten Lieferort zu überstellen. Der Lieferant sichert zu, dass die Posten und Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Microsoft für Arbeiten oder für die Herstellung von Materialien oder Teilen außer für Microsoft verwendet werden. Der Lieferant benennt Microsoft gegenüber jede IP oder Software von Dritten, die in Verbindung mit den Diensten verwendet wird.
11. **Berichte.** Auf Anfrage von Microsoft wird der Lieferant Microsoft unverzüglich eine Software-Stückliste („SBOM“) für alle im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen zur Verfügung gestellten Software zur Verfügung stellen. Jede SSL wird die vom US-Handelsministerium festgelegten oder anderweitig durch das Gesetz festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.
12. **Eigentumsrechte und Nutzung des jeweiligen geistigen Eigentums (IP) der Parteien.**
- a. Jede Partei besitzt und behält alle Rechte an ihrem vorbestehenden geistigen Eigentum und an geistigem Eigentum, das unabhängig von den unter dieser Bestellungsbedingungen erbrachten Waren, Services und Cloud Services entwickelt wird, einschließlich aller Geistigen Eigentumsrechte der betreffenden Partei daran.
- b. Microsoft ist Eigentümer aller Arbeitsergebnisse, einschließlich aller IP-Rechte, aller Medien in jedem Format, der Hardware und anderer greifbarer Materialien, die vom Lieferanten während der Bereitstellung der Services erstellt wurden. Werke des Lieferanten, die ein geschriebenes oder angepasstes Produkt oder einen Bericht sind, das/der in Zusammenhang mit einem Arbeitsergebnis steht oder hierin verwendet wird, gelten als IP.
- c. Wenn Arbeitsergebnisse nicht als Auftragswerke einzuordnen sind, tritt der Lieferant an Microsoft alle Rechte und das Eigentum an den Arbeitsergebnissen, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, ab. Der Lieferant verzichtet auf alle moralischen Rechte an den Arbeitsergebnissen.
- d. Wenn der Lieferant das IP des Lieferanten oder eines Dritten in einer Ware oder einem Service nutzt, bleibt der Lieferant Eigentümer seiner Geistigen Eigentumsrechte. Der Lieferant gewährt Microsoft das Recht und die Lizenz zur Nutzung des IP des Lieferanten und Dritten gemäß den Eigentumsrechten von Microsoft in dieser Ziffer 12, und dieses Recht und diese Lizenz gelten weltweit, nicht ausschließlich, unbefristet, unwiderruflich, lizenzgebührenfrei, voll gezahlt sowie für alles heutige und künftige Geistigen Eigentumsrechte.
- e. Der Lieferant gewährt Microsoft und seinen verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater, ausgelagerten Mitarbeitern und Praktikanten, die von Microsoft oder einem seiner

verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Services beauftragt werden) eine weltweite, unwiderrufliche, nicht exklusive, unbefristete, bezahlte und lizenzgebührenfreie Lizenz für Waren, die Software oder andere IP enthalten, das keiner beiderseitig gesonderten Lizenz unterliegt (einschließlich installierter Anwendungen). Die Lizenz gestattet Microsoft die Nutzung solcher Software und der IP in Verbindung mit den Waren. Microsoft ist zur Übertragung der Lizenz durch Verkauf oder Vermietung an eine Microsoft-Gesellschaft oder einen Nachfolgeeigentümer berechtigt.

- f. Der Lieferant gewährt Microsoft und den mit Microsoft verbundenen Unternehmen (einschließlich deren Mitarbeitern, Auftragnehmern, Beratern, ausgelagerten Arbeitskräften und Praktikanten, die von Microsoft oder einem mit Microsoft verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Services beauftragt wurden) und deren Endnutzern (falls vorhanden) in dem begrenzten Umfang, der für die Erbringung der Cloud Services erforderlich ist, ein weltweites, nicht ausschließliches, unbefristetes, bezahltes und unentgeltliches Recht, während der Laufzeit auf die Cloud Services zuzugreifen und diese zu nutzen, jeweils für die Geschäftszwecke von Microsoft. Der Zugriff auf die Cloud Services ist unbegrenzt, sofern nicht anderweitig in einer SOW angegeben.
- g. **Durchreichung von Garantien und Schadloshaltungszusagen.** Der Lieferant tritt alle Garantien und Zusagen der Schadloshaltung und Haftungsfreistellung von dritten Herstellern und Lizenzgebern an Microsoft ab und reicht diese durch.
- h. Das Eigentum an den Waren (außer lizenzierte Software) geht von dem Lieferanten auf Microsoft mit der endgültigen Abnahme über.
- i. **Microsoft IP.**
- (1) **Der Lieferant kann Microsoft-Materialien, sog. „Microsoft Materials“** verwenden, d. h. alle materiellen oder immateriellen Materialien, die von oder im Auftrag von Microsoft bereitgestellt werden, von oder im Auftrag von Microsoft, eines verbundenen Microsoft-Unternehmens oder deren jeweiligen Endbenutzer an Lieferanten, die Services oder Cloud Services erbringen, bereitgestellt werden oder die der Lieferant in Verbindung mit den Waren, Services oder Cloud Services erhält oder erhebt (z. B., Nutzungsdaten) (einschließlich Hardware, Software, Quellcode, Dokumentation, Methodologien, Know-how, Prozesse, Techniken, Ideen, Konzepte, Technologien, Berichte und Daten). Microsoft-Materialien können alle Änderungen an den vorgenannten Materialien oder davon abgeleitete Werke, (i) personenbezogene Daten, (ii) Marken, (iii) Eingaben und Aufforderungen an ein KI-Modell (wie unten definiert) und von diesem erzeugte Ausgaben sowie alle Daten, die als Teil der Services oder Cloud Services in eine Datenbank des Anbieters eingegeben werden, umfassen. Microsoft-Materialien schließen nicht Microsoft-Produkte ein, die von einem Lieferanten unabhängig von diesen Bestellungsbedingungen bezogen wurden.
 - (2) Microsoft gewährt dem Lieferanten eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare (mit Ausnahme von Unterauftragnehmern, die von Microsoft in Übereinstimmung mit diesen Bestellungsbedingungen genehmigt wurden) widerrufbare Lizenz (i) im Rahmen der Geistigen Eigentumsrechte an den Microsoft-Materialien diese Microsoft-Materialien zur Vervielfältigung, Nutzung und zum Vertrieb von ihm bereitgestellten Microsoft-Materialien und nur in dem zur Erbringung der Dienste erforderlichen Umfang in Übereinstimmung mit diesen Bestellungsbedingungen erforderlich ist, und (ii) die Microsoft-Materialien nur so weit zu nutzen, wie es für die Erbringung der Cloud Services in Übereinstimmung mit diesen Bestellungsbedingungen erforderlich ist. Der Lieferant wird keine Microsoft-Materialien verkaufen, weitergeben, lizenzieren oder anderweitig kommerzialisieren.
 - (3) Alle anderen Rechte an Microsoft-Materialien und hiermit verbundenen Geistigen Eigentumsrechte verbleiben bei Microsoft. Der Lieferant hat kein Recht, Microsoft-Materialien unterzulizenzieren, außer an genehmigte Unterauftragnehmer, die zur Durchführung der Lieferung von Waren, Services und Cloud Services erforderlich sind. Im Fall von Widersprüchlichkeiten mit den vorliegenden Bestellungsbedingungen gelten, wenn Microsoft-Materialien mit einer separaten Lizenz geliefert werden, die Bedingungen dieser Lizenz. Diese Bedingungen haben dann Vorrang.
 - (4) Der Lieferant wird angemessene Vorkehrungen treffen, um die Microsoft-Materialien vor Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Verschwinden zu schützen und zu versichern.
 - (5) Microsoft ist berechtigt, die Lizenz für Microsoft-Materialien jederzeit aus einem vernünftigen geschäftlichen Grund zu widerrufen. Die Lizenz verliert automatisch bei Ablauf oder Kündigung dieser Bestellungsbedingungen oder einer geltenden Leistungsbeschreibung ihre Gültigkeit, wobei das zuerst eintretende Ereignis maßgeblich ist. Der Lieferant wird auf Anfrage oder bei Kündigung der Lizenz des Lieferanten unverzüglich alle Microsoft-Materialien zurückgeben.
 - (6) **Bezüglich der Nutzung von Microsoft-Materialien durch den Lieferanten gilt Folgendes:**

- (i) Der Lieferant wird Microsoft-Materialien nicht ändern, zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren oder disassemblieren, außer soweit ihm dies von Microsoft gestattet wird;
 - (ii) Der Lieferant wird Schutzrechtshinweise und in den Microsoft-Materialien enthaltene Lizenzen an ihrem Ort belassen und diese nicht ändern oder verdecken;
 - (iii) Microsoft ist nicht verpflichtet, technischen Support, Wartungsdienste oder Aktualisierungen für Microsoft-Materialien bereitzustellen;
 - (iv) sämtliche Microsoft-Materialien werden „wie besehen“ und ohne Gewährleistungen bereitgestellt; und
 - (v) Der Lieferant übernimmt die Gefahren des Verlusts, der Beschädigung, des unbefugten Zugriffs oder der nicht autorisierten Nutzung, des Diebstahl oder Untergangs von Microsoft-Materialien, die sich in der Verwahrung, Obhut oder Verfügungsgewalt des Lieferanten (oder des Vertragspartners) befinden.
- (7) Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Microsoft dürfen keine Microsoft-Materialien oder anderes geistiges Eigentum oder vertrauliche Informationen (einschließlich Arbeitsergebnisse) vom Lieferanten oder einem KI-Modell verwendet werden, um ein Modell oder Produkt der künstlichen Intelligenz (einschließlich des KI-Modells selbst) direkt oder indirekt anzupassen, zu schulen oder zu verbessern. Ein Versäumnis, eine solche Zustimmung einzuholen stellt einen wesentlichen Verstoß dar und die in Abschnitt 19 dargelegte Haftungsbeschränkung des Lieferanten gilt nicht für Ansprüche, die auf einem Verstoß gegen diesen Abschnitt basieren. Wenn Microsoft eine solche Zustimmung erteilt, werden die Parteien zunächst einen separaten schriftlichen Vertrag abschließen, der die Bedingungen für Anpassungen, Schulungen oder andere Verbesserungen regelt und die Rechte und Pflichten der Parteien in diesem Zusammenhang festlegt. „KI-Modell“ bezeichnet jedes Modell für künstliche Intelligenz (einschließlich jedes Deep-Learning- oder Machine Learning-Modell umfasst), das in Verbindung mit den Waren, Services oder Clouddiensten verwendet oder in diese integriert wird. Der Lieferant wird alle Richtlinien und Anforderungen von Microsoft in Bezug auf die Verwendung von KI-Modellen und den verantwortungsvollen Einsatz von KI einhalten.

13. Zusicherungen und Gewährleistungen. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass:

- a. er über sämtliche Rechte und Bevollmächtigung verfügt, diese Bestellungsbedingungen abzuschließen, die Rechte gemäß diesen Bestellungsbedingungen einzugehen, zu erfüllen und zu gewähren, und diese Handlungen verletzen keine Verträge mit Dritten oder Verpflichtungen gegenüber Dritten;
- b. die Dienste professionell ausgeführt werden und entsprechen oder übertreffen den Industriestandard;
- c. Waren, Services, Cloud Services und Arbeitsergebnisse die Standards und Spezifikationen diesen Bestellungsbedingungen erfüllen und für die beabsichtigte Verwendung geeignet sein werden;
- d. er Microsoft alle Waren, Services und Arbeitsergebnisse frei von (1) Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehlern, (2) Lizenzgebührenpflichten und (3) Pfandrechten seiner Lieferanten, anderen gesetzlichen Pfandrechten sowie Sicherungsrechten und Lasten liefert;
- e. die Waren, Services, Cloud Services und Arbeitsergebnisse und IP des Lieferanten oder eines Dritten, die Microsoft unter diesen Bestellungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden:
 - (1) weder im Ganzen noch in Teilen einer Ausgeschlossenen Lizenz unterliegen. „Ausgeschlossene Lizenz“ ist eine Softwarelizenz, die als Bedingung für die Nutzung, Änderung und/oder Verbreitung voraussetzt, dass die Software oder andere Software, die mit ihr kombiniert und/oder vertrieben wird, (i) im Quellcodeformat offengelegt oder verbreitet wird, (ii) zur Herstellung abgeleiteter Werke lizenziert wird oder (iii) kostenlos weitervertriebar ist; und
 - (2) keinen Lizenzbestimmungen unterliegen, die es erforderlich machen, dass (i) Microsoft-Produkte, -Dienstleistungen oder -Dokumentationen oder an Microsoft lizenziertes geistiges Eigentum von Lieferanten oder Dritten oder Dokumentationen, die solche Waren, Dienste, Cloud Services, Arbeitsergebnisse oder geistiges Eigentum von Lieferanten oder Dritten enthalten oder davon abgeleitet sind, oder (ii) Microsoft-Materialien oder geistiges Eigentum von Microsoft lizenziert oder mit Dritten geteilt werden müssen;
- f. die Waren, Services, Cloud Services und Arbeitsergebnisse und IP des Lieferanten oder eines Dritten, die Microsoft unter diesen Bestellungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden, werden das folgende nicht tun:

- (1) nach dem besten Wissen des Lieferanten keine Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse oder andere geschützte Rechte eines Dritten verletzen und
- (2) keine Viren oder anderen bösartigen Code enthalten, die bzw. der Waren, Arbeitsergebnisse, Produkte, Dienste oder andere Software oder Netzwerke oder Systeme von Microsoft beeinträchtigen oder infizieren wird;

- g.** Der Lieferant wird alle Gesetze, Regelungen und Vorschriften befolgen, einschließlich der Datenschutzgesetze (wie in Anhang A definiert), Gesetze zur künstlichen Intelligenz und Antikorruptionsgesetze (d. h. alle Gesetze gegen Betrug, Bestechung, Korruption, ungenaue Bücher und Unterlagen, unzureichende interne Kontrollen und/oder Geldwäsche, einschließlich der U.S. Foreign Corrupt Practices Act), unabhängig davon, ob lokale, staatliche, bundesstaatliche oder ausländische. Die Waren, Services, Cloud Services, Teile, Komponenten, Geräte, Software, Technologie und sonstige Materialien, die im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen bereitgestellt werden (zusammen „Artikel“) können den geltenden Handelsgesetzen in einem oder mehreren Ländern unterliegen. Der Lieferant wird alle relevanten Gesetze und Regelungen einhalten, die für den Import oder Export der Artikel gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Handelsgesetze und -regelungen wie die Regelungen der USA zur Exportkontrolle (U.S. Export Administration Regulations) oder andere Endbenutzer-, Endverwendungs- und Bestimmungsbeschränkungen der USA und Regierungen sowie Sanktionsvorschriften, die vom U.S. Office of Foreign Assets Control verwaltet werden („Handelsgesetze“). Microsoft kann diese Bestellungsbedingungen unverzüglich aussetzen oder kündigen, soweit Microsoft vernünftigerweise zu dem Schluss kommt, dass die fortgesetzte Leistung gegen Handelsgesetze verstoßen würde oder das Risiko birgt, Sanktionen oder Strafen nach Handelsgesetzen zu unterliegen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Übertragung oder Rückübertragung von immateriellen Gegenständen, wie z. B. Technologie, sicherzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, Microsoft die Klassifizierungen und Informationen zur Import-/Exportkontrolle bereitzustellen, einschließlich der Dokumentation, über die geltenden Import-, Export- oder Reexportgenehmigungen und alle notwendigen Informationen über die Artikel für alle erforderlichen Verfahren und/oder Lizenzen für den Import, Export oder Reexport ohne zusätzliche Kosten für Microsoft zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.microsoft.com/en-us/exporting>. „Gesetz“ (einschließlich zusammengesetzter Substantive mit „-gesetz“) bezeichnet alle geltenden Gesetze, Regeln, Satzungen, Vorschriften, Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen, Bestimmungen, Urteile, Kodizes, Erlasse, Beschlüsse und Anforderungen einer zuständigen Regierungsbehörde (Bundes-, Landes-, Staats-, lokaler oder internationaler Ebene);
- h.** Der Lieferant befolgt alle geltenden Antikorruptionsgesetze. Während der Erfüllung dieser Bestellungsbedingungen bietet der Lieferant seinen Mitarbeitern Schulungen zu den Antikorruptionsgesetzen und absolviert auf Verlangen von Microsoft die Standard-Online-Schulung von Microsoft zur Einhaltung der Antikorruptionsgesetze durch den Lieferanten.
- i.** Der Lieferant wird auf seine Kosten: (1) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen implementieren und pflegen, um die Microsoft-Materialien, einschließlich personenbezogener Daten, und alle anderen vertraulichen Informationen von Microsoft vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung von oder unbefugtem Zugriff auf Microsoft-Materialien, einschließlich personenbezogener Daten, oder alle anderer vertraulicher Informationen von Microsoft, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, zu schützen; (2) sobald dies wirtschaftlich und technisch möglich ist, alle wesentlichen Schwachstellen beheben, von denen der Lieferant Kenntnis erlangt; und (3) die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Vertraulichkeit, künstliche Intelligenz, Privatsphäre und Datenschutz gemäß diesen PO-Bedingungen, einschließlich der Abschnitte 15, 16 und Anhang A, einzuhalten.

14. Kündigung. Microsoft kann diese Bestellungsbedingungen oder die entsprechende Leistungsbeschreibung mit oder ohne Grund kündigen.

Die Kündigung wird durch schriftliche Mitteilung wirksam. Wenn Microsoft nach Belieben kündigt, ist Microsoft nur verpflichtet, für Folgendes zu zahlen:

- a.** Arbeitsergebnisse oder Waren, die Microsoft vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung annimmt, oder
- b.** für die erbrachten Dienste, bei denen Microsoft nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung Nutznießer bleibt; oder
- c.** Cloud Services, die vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung erbracht werden (oder eine von Microsoft angeforderte Umstellung nach Beendigung). Der Lieferant wird (unbeschadet anderer Abhilfen die Microsoft gegebenenfalls zustehen) eine anteilige Rückerstattung für Microsoft für alle vorausbezahlten ungenutzten Gebühren gewähren.

15. Sicherheit, Privatsphäre, Artificial Intelligence und Datenschutz. Der Lieferant wird auf eigene Kosten das Folgende auf eigene Kosten befolgen.

- a.** Ohne Einschränkung der Microsoft in diesen Bestellungsbedingungen gewährten Audit-Rechte (1) nimmt der Lieferant am Microsoft Supplier Security and Privacy Assurance („SSPA“) teil, dem Programm, zur Sicherheits-

und Datenschutzsicherung für Lieferanten, wie von Microsoft verlangt, indem er seinen Status im Hinblick auf die Einhaltung der Compliance aller relevanten Teile der zu diesem Zeitpunkt gültigen Datenschutzanforderungen von Microsoft, der Data Protection Requirements („DPR“) auf jährlicher Basis (oder häufiger, wenn zusätzliche Teile der DPR zur Anwendung kommen), bestätigt und (2) die dann aktuellen DPR von Microsoft befolgt. Siehe <https://www.microsoft.com/en-us/procurement/supplier-contracting.aspx>, [Supplier Security and Privacy Assurance Program \(Datenschutzsicherungsprogramm für Lieferanten\), für SSPA-Programmdetails](#), einschließlich der Programmanforderungen und der aktuellen DPR.

- b. Die Sicherheitsverfahren des Lieferanten müssen eine Risikobewertung und Kontrollen für Folgendes umfassen: (1) Systemzugang; (2) System- und Anwendungsentwicklung und -wartung; (3) Änderungsmanagement; (4) Klassifizierung und Kontrolle von Vermögenswerten; (5) Reaktion auf Vorfälle, physische und umgebungsbezogene Sicherheit; (6) Notfallwiederherstellung/Geschäftskontinuität; und (7) Mitarbeiterschulung. Diese Maßnahmen werden in einer Sicherheitsrichtlinie für Lieferanten festgelegt. Lieferant stellt Microsoft die Richtlinie, zusammen mit Beschreibungen der vorhandenen Sicherheitskontrollen für die Services und Cloud Services, auf Anfrage von Microsoft, und anderen Informationen, die von Microsoft in Bezug auf die Sicherheitspraktiken und -richtlinien für Lieferanten angemessenerweise verlangt werden, zur Verfügung.
- c. Wenn der Lieferant Cloud Services bereitstellt, verwendet der Lieferant den Cloudinfrastruktur-Anbieter („CIP“), der in der entsprechenden Leistungsbeschreibung bei der Bereitstellung von Cloud Services identifiziert wurde, und benachrichtigt Microsoft mindestens 90 Tage vor Änderung, dem CIP und mindestens 30 Tage vor Änderung der Änderung des Standorts von Microsoft-Materialien. Lehnt Microsoft die Änderung ab, kann sie die betreffende Leistungsbeschreibung sofort und ohne weitere Verpflichtungen kündigen.
- d. Der Lieferant wird die Anforderungen an Privatsphäre und Datenschutz in Anhang A erfüllen.
- e. Ohne Einschränkung der Verpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf personenbezogene Daten im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen, einschließlich der DPR wird der Lieferant, sobald er von einem Sicherheitsvorfall (wie unten definiert) Kenntnis erhält:

- (1) Microsoft unverzüglich über den Sicherheitsvorfall in Kenntnis setzen (in jedem Fall spätestens dann, wenn er Kunden benachrichtigt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie der Lieferant, und in jedem Fall, bevor der Lieferant eine allgemeine öffentliche Bekanntgabe vornimmt (z. B., eine Presseerklärung));
- (2) unverzüglich die erforderliche Unterstützung bei der Untersuchung des Sicherheitsvorfalls untersuchen oder durchführen und Microsoft detaillierte Informationen über den Sicherheitsvorfall zur Verfügung stellen, einschließlich einer Beschreibung der Art des Sicherheitsvorfalls, der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, der aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls und der Maßnahmen, die der Lieferant ergreift, um den Sicherheitsvorfall anzugehen und seine Auswirkungen zu mindern; und
- (3) unverzüglich alle wirtschaftlich vernünftigen Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls zu mildern, oder Microsoft dabei zu unterstützen.

„Sicherheitsvorfall“ bezeichnet: (1) versehentliche oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Änderung, unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugriff auf vertrauliche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die vom Lieferanten oder seinen Unterauftragnehmern übermittelt, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden; oder (2) ein Sicherheitsrisiko (i) im Zusammenhang mit dem Umgang des Lieferanten mit vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, oder (ii) Auswirkungen auf Produkte, Dienstleistungen, Software, Netzwerk oder Systeme von Microsoft.

„Sicherheitsrisiko“ bezeichnet eine Schwachstelle, einen Fehler oder eine Unzulänglichkeit in einem Sicherheitssystem des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer, bei der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie von einem Bedrohungsakteur auf wirkungsvolle Weise ausgenutzt werden kann. Der Lieferant wird diesen Abschnitt 15(e) auf Kosten des Lieferanten befolgen, es sei denn, der Sicherheitsvorfall ist zurückzuführen auf fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Microsoft oder basiert auf der Befolgung des Lieferanten von ausdrücklichen schriftlichen Anweisungen von Microsoft.

Der Lieferant muss die schriftliche Zustimmung von Microsoft einholen, bevor er eine hoheitliche Stelle, Einzelpersonen, die Presse oder sonstige Dritte über einen Sicherheitsvorfall informiert, der Microsoft betrifft oder betreffen könnte, einschließlich vertraulicher Informationen, die der Lieferant von Microsoft erhalten oder im Namen von Microsoft verarbeitet hat.

- f. **Künstliche Intelligenz.** Wenn die Waren, Dienstleistungen oder Cloud-Dienste Technologien der künstlichen Intelligenz enthalten, wird der Lieferant auf seine Kosten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen einführen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass diese Technologien der künstlichen Intelligenz allen Gesetzen und Industriestandards entsprechen,

einschließlich Standards und Richtlinien in Bezug auf die ethische oder verantwortungsvolle Nutzung der künstlichen Intelligenz, die Fähigkeit, Algorithmen und Logik bei der Entscheidungsfindung und den Output zu erklären, das wahrscheinliche Ergebnis jedes KI-Modells in Bezug auf die Endbenutzer, das Änderungsmanagement zur Einhaltung von Gesetzen und angemessenen Industriestandards sowie die Schulung der Mitarbeiter. Auf Anfrage von Microsoft wird der Lieferant Microsoft diese Richtlinie sowie andere Informationen in Bezug auf die Praktiken und -richtlinien des Lieferanten, die Microsoft angemessen verlangt, zur Verfügung stellen.

g. Benachrichtigung.

- (1) Der Lieferant muss die schriftliche Zustimmung von Microsoft einholen, bevor er eine hoheitliche Stelle, Einzelpersonen, die Presse oder sonstige Dritte über einen Sicherheitsvorfall oder im Zusammenhang mit der Verwendung von Technologien der künstlichen Intelligenz einschließlich eines KI-Modells (eine KI-Anfrage) durch den Lieferanten informiert, der Microsoft betrifft oder betreffen könnte, einschließlich vertraulicher Informationen, die der Lieferant von Microsoft erhalten oder im Namen von Microsoft verarbeitet hat. Bei jeder Offenlegung eines Sicherheitsvorfalls oder KI-Anfrage gegenüber einem Dritten legt der Lieferant als Teil seiner Benachrichtigung an Microsoft die Identität des Dritten und eine Kopie der Benachrichtigung offen (wenn die Benachrichtigung an den Dritten nicht gesendet wurde, stellt der Lieferant Microsoft einen Entwurf bereit). Der Lieferant gestattet Microsoft, Bearbeitungen oder Aktualisierungen der Benachrichtigung anzubieten. Die Freigabe von Informationen über ein KI-Modell in Bezug auf eine KI-Anfrage durch Microsoft stellt keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen von Microsoft in diesen Bestellbedingungen dar.
- (2) Der Lieferant kann einen Dritten über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf personenbezogene Daten auswirkt, benachrichtigen, wenn er gesetzlich hierzu verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Lieferant alle Anstrengungen unternimmt, um Microsoft so schnell wie möglich vorab zu benachrichtigen, und, falls eine vorherige Benachrichtigung nicht möglich ist, Microsoft unverzüglich benachrichtigt, sobald eine Benachrichtigung möglich ist.

- 16. Verhaltenskodex für Lieferanten.** Der Lieferant wird die aktuellsten Verhaltensregeln für Lieferanten unter <https://aka.ms/scoc> und die aktuellste Antikorruptionsrichtlinie für Microsoft-Vertreter unter <http://aka.ms/microsoftethics/representatives>, und alle anderen Richtlinien (z. B. Richtlinien zur physischen Sicherheit und Informationssicherheit oder künstlicher Intelligenz) oder Schulungen, die von Microsoft in einer Leistungsbeschreibung oder anderweitig während der Laufzeit identifiziert wurden, einhalten (und solche Schulungen anbieten).
- 17. Barrierefreiheit.** Alle Geräte, Produkte, Websites, webbasierten Anwendungen, Cloud-Dienste, Software, mobilen Anwendungen oder Inhalte, die vom oder im Namen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen dieser Bestellbedingungen entwickelt oder bereitgestellt werden, müssen alle gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllen. Bei Käufen mit einer Benutzeroberfläche (UI) umfasst dies die Konformität mit den Erfolgskriterien der Stufen A und AA der neuesten veröffentlichten Version der Web Content Accessibility Guidelines („WCAG“), verfügbar unter https://www.w3.org/standards/techs/wcag#w3c_all, Abschnitt 508 des Rehabilitation Act, verfügbar unter <https://www.section508.gov> und der europäischen Norm EN 301 549, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2016/2102/oj>. Zu den empfohlenen Unterlagen gehört das VPAT 2.4 INT: das alle drei der oben genannten Standards umfasst und verfügbar ist unter <https://www.itic.org/policy/accessibility/vpat>.
- 18. Keine Verzichtserklärung.** Indem Microsoft ein Recht oder einen Abhilfeanspruch nicht oder nicht sofort in Anspruch nimmt, verzichtet sie weder auf dieses Recht oder diesen Abhilfeanspruch noch auf irgendwelche anderen Rechte und Abhilfeansprüche.
- 19. Insolvenz; Haftungsbeschränkungen.**
- a. Insolvenz oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen einer Partei, die Konkursanmeldung oder eine außerkonkursrechtliche Abtretung zu Gunsten von Gläubigern durch eine Partei stellen eine wesentliche Verletzung dieser Bestellungsbedingungen dar. Für die Zwecke dieser Bestellungsbedingungen bedeutet „Insolvenz“, dass (1) bei ordnungsgemäßer Darstellung die Passiva der Partei ihre Aktiva übersteigen oder (2) die Partei ihren Zahlungsverpflichtungen im ordentlichen Geschäftsgang nicht rechtzeitig nachkommt.
 - b. **Haftungsbeschränkungen.** MIT AUSNAHME DER IN ABSCHNITT 21 GENANNTEN PFLICHT ZUR SCHADLOSHALTUNG, DER VERLETZUNG DER VERTRAULICHKEITS-, SICHERHEITS-, PRIVATSPHÄRE- UND DATENSCHUTZPFLICHTEN UND DER VERUNTREUUNG VON IP IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEN BESTELLUNGSBEDINGUNGEN ODER BETRUG IST KEINE PARTEI HAFTBAR FÜR INDIREKTE, KONKRETE, STRAFSCHÄDEN ODER STRAFSCHADENERSATZLEISTUNGEN ODER PUNITIVE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH SCHADENSERSATZ FÜR DATEN-, UMSATZ- UND/ODER GEWINNVERLUST ODER SCHÄDEN DURCH KÜNSTLICHE INTELLIGENZ), OB VORHERSEHBAR ODER UNVORHERSEHBAR, DIE AUS DIESEN BESTELLUNGSBEDINGUNGEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE HAFTUNG AUF VERTRAGSVERLETZUNG, UNERLAUBTER

20. Unterverträge. Der Lieferant wird keine Dritten mit der Erbringung von Waren, Services oder Cloud Services ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Microsoft beauftragen. Wenn der Lieferant Services oder Cloud Services an einen Unterauftragnehmer vergibt, haftet er gegenüber Microsoft in vollem Umfang für alle Handlungen oder Unterlassungen des Unterauftragnehmers, unterliegt weiterhin allen Verpflichtungen aus diesen Bestellungsbedingungen, verlangt vom Unterauftragnehmer, dass er schriftlich darin übereinstimmt, dass Microsoft ein beabsichtigter Drittbegünstigter seines Vertrags mit dem Lieferanten ist und verlangt vom Unterauftragnehmer die schriftliche Zustimmung zu Bedingungen, die für Microsoft nicht weniger schützend sind als die Bedingungen dieser PO, die für die vom Unterauftragnehmer geleistete Arbeit gelten; einschließlich der Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz in Abschnitt 15 dieser Bestellungsbedingungen und Anhang A.

21. Freistellung und andere Abhilfeansprüche.

- a. Der Lieferant wird Microsoft und die verbundenen Unternehmen von Microsoft verteidigen, von der Haftung freistellen und schadlos halten in Bezug auf Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten, Schäden, Ersatzforderungen und Klagen wegen (1) einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung von IP oder Geistigen Eigentumsrechten Dritter oder Microsoft IP oder Geistigen Eigentumsrechten von Microsoft, die in Verbindung mit den Waren, Services oder Cloud Services unter dieser Bestellungsbedingungen geliefert werden, (2) Ansprüchen, die, wenn sie zutreffen sollten, einer Verletzung von Abschnitt 15, Anhang A oder der in diesem Dokument vorgesehenen Garantie des Lieferanten gleichkommen würden, (3) einer Handlung oder Unterlassung oder eines Versäumnisses, Steuerverpflichtungen oder Gesetzen Folge zu leisten, durch den Lieferanten oder durch Vertreter, Mitarbeiter oder Vertragspartner des Lieferanten, (4) einer Verletzung der Vertraulichkeits-, Sicherheits-, Datenschutz- oder Publizitätsverpflichtungen der künstlichen Intelligenz durch den Lieferanten oder seine Unterauftragnehmer gemäß diesen Bestellungsbedingungen, (5) fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Vertragspartner, die eine Verletzung von Leib (einschließlich seelischen Verletzungen) oder Leben einer Person oder den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung materieller oder immaterieller Vermögenswerte nach sich ziehen, und (6) jedweder Ansprüche seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder Vertragspartner unabhängig von der Grundlage solcher, und in diesem Sinne sind ebenso Zahlungen infolge von Vergleichen und Rechtsurteilen sowie angemessene Anwaltsgebühren beinhaltet.
- b. Zusätzlich zu allen anderen Abhilfeansprüchen, die Microsoft zur Verfügung stehen, wird der Lieferant, falls die Nutzung der Waren, Services oder Cloud Services im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen angeordnet wird, eine einstweilige Verfügung angedroht wird oder gegen anwendbares Recht verstößt, Microsoft auf seine Kosten benachrichtigen und diese Waren, Services und Cloud Services unverzüglich ersetzen oder ändern, so dass sie nicht gegen anwendbares Recht verstoßen, mit dem anwendbarem Recht kompatibel sind und zur Zufriedenheit von Microsoft genutzt werden können. Wenn der Lieferant diesen Abschnitt 21(b) nicht befolgt, erstattet der Lieferant, zusätzlich zu allen unter diesem Abschnitt 21 erstatteten Beträgen (Schadloshaltung und andere Abhilfeansprüche), alle von Microsoft gezahlten Beträge für die Verletzung von oder für nicht konforme Waren, Services und Cloud Services und zahlt die angemessenen Kosten für die Übertragung der Services und Cloud Services an einen neuen Lieferanten.

22. Versicherung. Der Lieferant wird für einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Erfüllung von gemäß dieser Bestellungsbedingungen und den Gesetzen erforderlichen Pflichten sorgen. Die Versicherung des Lieferanten muss folgenden Schutz (oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung) beinhalten, soweit diese Bewerbung oder die anwendbare Leistungsbeschreibung Risiken begründet, die üblicherweise durch derartige Versicherungspolice abgedeckt sind:

Table A1 – Benötigter Versicherungsschutz

Deckung	Formular	Obergrenze ¹
Haftpflichtversicherung, einschließlich Vertrags- und Produkthaftung ²	Ereignis	\$ 1,000,000 USD
Kfz-Haftpflicht	Ereignis	\$ 1,000,000 USD

Haftung für Datenschutz und Cybersicherheit unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen, (einschließlich Kosten, die aus der Datenvernichtung, Hacking, beabsichtigten Datenschutzverletzungen oder Maßnahmen zur Krisenbewältigung in Verbindung mit Datenschutzverletzungen entstehen sowie Benachrichtigungskosten)	Pro Anspruch	2.000.000 USD
Arbeitsunfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung	Gesetzlich	Gesetzlich
Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung (Employer's Liability)	Ereignis	\$ 500,000 USD
Berufshaftpflicht/Haftpflichtversicherung (E&O), welche die Verletzung von Eigentumsrechten Dritter abdeckt (z. B., Urheber- und Markenrecht) abdecken, wenn unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zur Verfügung	Pro Anspruch ³	2.000.000 USD

HINWEISE:

- 1 Alle Höchstbeträge pro Schadensfall oder Ereignis können, sofern nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, in Landeswährung umgerechnet werden.
- 2 Der Lieferant wird Microsoft, ihre Niederlassungen und die entsprechenden Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter als zusätzliche Versicherte in der Police der gewerblichen allgemeinen Haftpflichtversicherung nennen, gemäß dem Ausmaß der vom Lieferanten in Ziffer 21 übernommenen Vertragshaftung.
- 3 Mit rückwirkendem Versicherungsschutzdatum, das nicht nach dem Wirksamkeitsdatum diesen Bestellungenbedingungen oder der anwendbaren Leistungsbeschreibung oder der Bestellung liegt. Der Lieferant wird einen aktiven Versicherungsschutz beibehalten oder für eine Nachhaftungszeit sorgen, die Schutz bei Ansprüchen bietet, die dem Versicherer innerhalb von 12 Monaten nach Ende oder Ablauf dieser Bestellungenbedingungen oder Erfüllung der anwendbaren SOW oder Bestellung gemeldet werden.

Der Lieferant muss die vorherige schriftliche Genehmigung von Microsoft für Selbstbeteiligungen oder Selbstbehalte, die den Betrag von mehr als einhunderttausend \$100.000 USD pro Schadensfall oder Unfall übersteigen, einholen. Der Lieferant wird Microsoft auf Verlangen einen Nachweis über den nach diesen Bestellungenbedingungen geforderten Versicherungsschutz bereitstellen. Der Lieferant wird unverzüglich zusätzliche Deckung kaufen und Microsoft schriftlich benachrichtigen, wenn Microsoft angemessenerweise feststellt, dass die Deckung des Lieferanten geringer ist als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich.

- 23. Geheimhaltung von vertraulichen Angelegenheiten.** Wenn die Parteien einen Microsoft-Standard-Geheimhaltungsvertrag geschlossen haben, sind dessen Bestimmungen gültig und in diesen Bestellungenbedingungen aufgenommen, und alle Bestimmungen diesen Bestellungenbedingungen und Microsoft-Materialien gelten als vertrauliche Informationen von Microsoft. Wenn die Parteien keinen Microsoft-Standard-Geheimhaltungsvertrag geschlossen haben, verpflichtet sich der Lieferant, Vertrauliche Informationen von Microsoft während der Laufzeit diesen Bestellungenbedingungen und für 5 Jahre danach streng vertraulich zu behandeln, nicht zu verwenden und keinem Dritten (außer einer Microsoft-Gesellschaft) offenzulegen. „Vertrauliche Informationen von Microsoft“ bezeichnet alle nicht öffentlichen Informationen, die Microsoft oder ein verbundenes Unternehmen als vertraulich kennzeichnet, sei es schriftlich oder mündlich, oder Informationen, die aus Sicht einer verständigen Person gemäß den Umständen der Offenlegung vertraulich zu behandeln sind. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bestellungenbedingungen, sind alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gemachten personenbezogenen Daten, die mit dem Lieferanten oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten und in Verbindung mit diesen Bestellungenbedingungen ausgetauscht werden, vertrauliche Informationen von Microsoft. Bei Fragen, was zu Vertraulichen Informationen von Microsoft zählt, wird sich der Lieferant an Microsoft wenden. Zu Vertraulichen Informationen von Microsoft zählen keine Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren, bevor sie dem Lieferanten von Microsoft offengelegt wurden, und keine Informationen, die ohne Zutun des Lieferanten öffentlich bekannt werden.

Mit Ablauf oder Beendigung dieser Bestellbedingungen oder der anwendbaren Leistungsbeschreibung oder auf Anfrage von Microsoft oder dem verbundenen Unternehmen von Microsoft wird der Lieferant unverzüglich (i) alle vertraulichen Informationen von Microsoft (einschließlich Kopien davon) an Microsoft oder den jeweiligen verbundenen Unternehmen von Microsoft zurückgeben oder (ii) auf Anfrage von Microsoft oder seinem verbundenen Unternehmen alle vertraulichen Informationen (einschließlich Kopien davon) von Microsoft vernichten und ihre Vernichtung bescheinigen; in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass das Recht nicht etwas anderes vorschreibt oder die Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Für alle vertraulichen Informationen von Microsoft, die der Lieferant nach Ablauf oder Kündigung der Bestellbedingungen oder der anwendbaren SOW aufbewahrt (z. B. weil der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, die Informationen aufzubewahren), wird der Lieferant weiterhin alle Bedingungen dieser Bestellbedingungen einhalten, die für diese vertraulichen Informationen gelten, einschließlich aller Vertraulichkeitsverpflichtungen, und diese anwendbaren Bedingungen bleiben über eine solche Kündigung oder Kündigung hinaus bestehen.

24. **Unabhängige Entwicklung.** Nichts in diesen Bestellungsbedingungen schränkt die Fähigkeit von Microsoft ein, die gleichen oder ähnlichen Technologien oder Dienstleistungen für die Waren, Services oder Cloud Services mittelbar oder unmittelbar zu erwerben, zu lizenzieren, zu entwickeln, zu produzieren oder zu verteilen, die von diesen Bestellungsbedingungen erhoben werden. Microsoft kann diese ähnlichen Technologien oder Services zusätzlich zu oder anstelle der Technologie oder Services nutzen, vermarkten und verbreiten, einschließlich der von diesen Bestellungsbedingungen bereitgestellten Software oder Cloud Services (ganz oder teilweise).
25. **Prüfung.** Während der Laufzeit dieser Bestellungsbedingungen und 4 Jahre danach wird der Lieferant die üblichen und ordnungsgemäßen Aufzeichnungen und Rechnungsbücher sowie sämtliche Qualitäts- und Leistungsberichte in Bezug auf Waren, Services oder Cloud Services, die Verarbeitung personenbezogener Daten und wie anderweitig für die Einhaltung von Gesetzen erforderlich („Unterlagen des Lieferanten“) aufbewahren. Während dieses Zeitraums kann Microsoft den Lieferanten prüfen und/oder die entsprechenden Aufzeichnungen und Einrichtungen des Lieferanten inspizieren, um die Einhaltung der vorliegenden Bestellungsbedingungen Aufzeichnungen und die Befolgung der Vereinbarung zu überprüfen, einschließlich Datenschutz, Sicherheit, Exportkonformität, Zugänglichkeit und Steuern. Microsoft oder ein von Microsoft bestimmten unabhängiger Wirtschaftsprüfer (CPA) oder Steuerberater („Prüfer“) führt Überprüfungen und Inspektionen durch. Microsoft wird den Lieferanten vor dem Beginn einer solchen Prüfung oder Inspektion rechtzeitig (außer in Notfällen, 15 Tage) darüber informieren und weist den Prüfer an, den Geschäftsbetrieb des Lieferanten dabei nicht zu stören und, wenn sinnvoll, Prüfungen zusammenzulegen. Der Lieferant gewährt den von Microsoft benannten Prüfern angemessenen Zugang zu den Aufzeichnungen und Einrichtungen des Lieferanten. Wenn die Prüfer feststellen, dass Microsoft dem Lieferanten zu viel gezahlt hat, wird der Lieferant Microsoft die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten. Wenn der Lieferant Microsoft während eines geprüften Zeitraums 5 % oder mehr in Rechnung gestellt hat, erstattet er Microsoft unverzüglich alle Überzahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat auf diese Überzahlung. Microsoft trägt die Kosten für ihre Prüfer. Sollte die Prüfung jedoch ergeben, dass der Lieferant Microsoft in dem Prüfzeitraum 5 % oder mehr zu viel berechnet hat, wird der Lieferant Microsoft diese Kosten erstatten. Nichts in dieser Ziffer schränkt das Recht von Microsoft ein, den Lieferanten im Rahmen eines anderen Abschnitts dieser Bestellungsbedingungen, einschließlich Anhang A, zu prüfen.
26. **Abtretungen.** Es werden keine Rechte oder Pflichten aus diesen Bestellungsbedingungen (auch nicht das Recht, geschuldete Gelder zu erhalten) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Microsoft abgetreten. Eine Abtretung ohne diese Zustimmung ist nichtig. Microsoft ist berechtigt, ihre Rechte unter diesen Bestellungsbedingungen abzutreten.
27. **Benachrichtigung über Arbeitskämpfe.** Sollte ein tatsächlicher oder möglicher Arbeitskampf die pünktliche Ausführung diesen Bestellungsbedingungen verzögern oder zu verzögern drohen, informiert der Lieferant Microsoft unverzüglich schriftlich unter Ausführung aller relevanten Umstände und Details. Der Lieferant nimmt eine diesbezüglich identische Bestimmung in Verträge mit seinen Vertragspartnern auf und wird Microsoft bei Eingang einer solchen Mitteilung unverzüglich schriftlich informieren.
28. **Patentlizenz.** Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Dokument gilt, dass wenn der Lieferant die Bestimmungen dieser PO nicht erfüllt, der Lieferant als Teil der Gegenleistung für diese PO und ohne weitere Kosten für Microsoft dem Unternehmen Microsoft automatisch das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, gebührenfreie Recht und die Lizenz erteilt, jedwede Produkte zu verwenden, zu verkaufen und herzustellen oder herstellen zu lassen, die Erfindungen oder Entdeckungen verkörpern, die durch den Lieferanten oder in dessen Namen oder Auftrag in Verbindung mit einem Arbeitsergebnis unter dieser Bestellungsbedingungen gemacht, erdacht oder zur Ausführung gebracht werden.
29. **Gerichtsstand und anwendbares Recht.** Für Waren, Arbeitsergebnisse, Services und Cloud Services, die Microsoft in den Vereinigten Staaten bereitgestellt werden, unterliegen diese Bestellungsbedingungen dem Recht des Staates Washington (unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts), und die Parteien stimmen der ausschließlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand der Staats- und Bundesgerichte in King County, Washington, zu. Alle Cloud Services gelten als in den Vereinigten Staaten bereitgestellt, wenn der Zugriff oder die Nutzung der Cloud Services durch Microsoft in den Vereinigten Staaten erfolgt. Für alle Microsoft bereitgestellten Waren, Services und Cloud Services gelten die Gesetze, die Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand des Landes, in dem Microsoft (d. h. die juristische Person, die unterzeichnende juristische Person dieser Bestellungsbedingungen ist und nicht der Lieferant ist) eingegliedert oder anderweitig gegründet wird für diese Vereinbarung. Keine Partei wird vor diesen Gerichten auf die Einrede der Nichtzuständigkeit der Gerichte aus persönlichen Gründen oder unter dem Gesichtspunkt des Forum Nonconveniens. Bei Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit diesen Bestellungsbedingungen hat die obsiegende Partei Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten.
30. **Öffentlichkeitsarbeit, Verwendung von Marken.** Der Lieferant veröffentlicht keine Pressemitteilungen oder andere Veröffentlichungen, die sich auf die Beziehung des Lieferanten mit Microsoft oder diesen Bestellungsbedingungen beziehen, ohne dazu die vorherige schriftliche Genehmigung von Microsoft erhalten zu haben. Sofern die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf der Lieferant nur Marken für Services, Cloud Services und Arbeitsergebnisse verwenden, die übereinstimmen mit den Richtlinien unter <https://www.microsoft.com/en-us/legal/intellectualproperty/Trademarks/Usage/General.aspx>.

- 31. Salvatorische Klausel, URLs.** Falls ein zuständiges Gericht entscheidet, dass ein Teil dieser Bestellungsbedingungen dieser Vereinbarung unrechtmäßig, unwirksam oder undurchsetzbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. URLs sollen auch auf Nachfolger, Lokalisierungen und Informationen oder Ressourcen beziehen, die innerhalb von Websites unter diesen URLs verlinkt sind. Keine der Parteien hat diese Bestellungsbedingungen im Vertrauen auf etwas abgeschlossen, das nicht in diesen Bestellungsbedingungen enthalten oder einbezogen ist. Diese Bestellungsbedingungen ist nach deren Wortlaut und nicht zur Bevorzugung einer Partei auszulegen.
- 32. Fortgeltung.** Die Geschäftsbedingungen dieser Bestellungsbedingungen, die eine Leistung nach der Kündigung oder dem Ablauf erfordern oder auf Ereignisse Anwendung finden, die nach der Kündigung oder dem Ablauf diesen Bestellungsbedingungen oder der anwendbaren Leistungsbeschreibung eintreten können, gelten über diese Kündigung oder den Ablauf dieser Bestellungsbedingungen und der anwendbaren Leistungsbeschreibung fort. Alle Freistellungspflichten und Freistellungsverfahren gelten nach der Kündigung oder dem Ablauf diesen Bestellungsbedingungen und der anwendbaren Leistungsbeschreibung fort.

[Der Rest dieser Seite wurde absichtlich leer gelassen]

Anhang A – Datenschutz

ABSCHNITT 1 Umfang, Reihenfolge des Vorrangs und Laufzeit

- (a) Durch diesen Anhang werden die Bestellungsbedingungen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Lieferanten und die Einhaltung der Datenschutzgesetze geändert und ergänzt. In der Leistungsbeschreibung wird der Status des Lieferanten als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter angegeben. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesen Bestellungsbedingungen hat dieser Anhang bei Widersprüchen zwischen dem Anhang und den Bestellungsbedingungen Vorrang. Dieser Anhang wird dem Bestellungsbedingungen beigefügt und ist Bestandteil derselben.
- (b) Dieser Anhang gilt nur in dem Umfang, in dem der Lieferant personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit den Waren, Diensten oder Cloud Services erhält, speichert oder verarbeitet.

ABSCHNITT 2 Definitionen

- (a) Begriffe, die in diesem Anhang nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die in den Bestellungsbedingungen für sie festgelegt wurde.
- (b) Die folgenden Begriffe haben die Definitionen, die ihnen im CCPA gegeben sind: **„Geschäft“**, **„Geschäftszweck“**, **„Verkauf“**, **„Freigabe“**, **„Dienstanbieter“**, **„Auftragnehmer“** und **„Dritter“**.
- (c) **„Verantwortlicher“** bezeichnet die Gesellschaft, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt. Der Begriff „Verantwortlicher“ (Datensubjekt) umfasst ein Unternehmen, einen Verantwortlichen (wie in der DSGVO definiert) und gleichwertige Begriffe in den Datenschutzgesetzen, sofern der Kontext dies erfordert.
- (d) **„Datenexporteur“** bezeichnet die Partei, die (1) eine Unternehmenspräsenz oder eine andere stabile Vereinbarung in einer Gerichtsbarkeit hat, die einen internationalen Datenübertragungsmechanismus erfordert und (2) personenbezogene Daten an den Datenimporteur übermittelt oder diesem personenbezogene Daten zur Verfügung stellt.
- (e) **„Datenimporteur“** bezeichnet die Partei, die (1) in einer Rechtsordnung ansässig ist, die nicht mit der Rechtsordnung des Datenexporteurs übereinstimmt, und (2) personenbezogene Daten vom Datenexporteur erhält oder auf die vom Datenexporteur zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zugreifen kann.
- (f) **„Vorfall bei Personenbezogenen Daten“** bedeutet:
 - (1) Vernichtung, Änderung, Nutzung, Verlust, Offenlegung oder Zugriff auf Personenbezogene Daten, die vom Lieferanten oder seinen Unterauftragnehmern übermittelt, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden und die nicht durch das Gesetz oder diesen Vertrag genehmigt sind oder jegliche andere Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten; oder
 - (2) Ein Sicherheitsrisiko beim Umgang des Lieferanten mit Personenbezogenen Daten. **„Sicherheitsrisiko“** bezeichnet eine Schwachstelle, einen Fehler oder eine Unzulänglichkeit in einem Sicherheitssystem des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer, bei der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie von einem Bedrohungsakteur auf wirkungsvolle Weise ausgenutzt werden kann.
- (g) **„Datenschutzrecht“** bezieht sich auf sämtliche Gesetze, die auf den Lieferanten oder Microsoft zutreffen und sich auf den Datenschutz und die Datensicherheit beziehen, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**„DSGVO“**) sowie Cal. Civ. Code Title 1.81.5, § 1798.100 ff. (California Consumer Privacy Act) (**„CCPA“**) sowie sämtlicher Durchführungs-, derivativer oder zusammenhängender Vorschriften, Regeln, Bestimmungen und aufsichtsrechtlicher Vorgaben in ihrer jeweils geltenden geänderten, erweiterten, aufgehobenen und ersetzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.
- (h) **„Betroffene Person (Datensubjekt)“** ist eine identifizierbare natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung, wie z. B. einem Namen, einer Kennnummer, Ortsdaten, einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren Faktoren, die die physische, physiologische, genetische, geistige, ökonomische, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person kennzeichnen.
- (i) **„Anonymisierte Daten“** bezeichnet Informationen, die nicht angemessen mit einer identifizierten oder identifizierbaren Person in Verbindung gebracht werden können.
- (j) **„EWR“** bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (k) **„Personenbezogene Daten“** sind alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person

(„betroffene Personen“) und alle anderen Daten oder Informationen, die personenbezogene Daten oder persönliche Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen darstellen. Eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einem Identifikator wie einem Namen, einer Kennnummer, Ortsdaten, einem Online-Identifikator oder zu einem oder mehreren Faktoren, die die physische, physiologische, genetische, geistige, ökonomische, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person kennzeichnen.

- (l) **„Verarbeitung“** bezeichnet jeden ausgeführten Arbeitsvorgang oder jede Serie von Arbeitsvorgängen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Abfragen, das Konsultieren, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Ausrichtung, Kombination oder Beschränkung sowie das Löschen oder Vernichten von Daten.
- (m) **„Auftragsverarbeiter“** bezeichnet eine Entität, die personenbezogene Daten im Auftrag einer anderen Entität verarbeitet. „Auftragsverarbeiter“ umfasst Dienstanbieter, Auftragnehmer, Auftragsverarbeiter (wie in der DSGVO definiert) und gleichwertige Begriffe in den Datenschutzgesetzen, je nach Kontext.
- (n) **„Geschützte Gesundheitsdaten“** (Protected Health Information) oder **„PHI“** (Personal Health Information) sind bezeichnet Ppersonenbezogene Daten von Microsoft, die durch den Health Information Portability and Accountability Act (HIPAA) geschützt sind.
- (o) **„Pseudonymisierte Daten“** sind Informationen, die ohne die Verwendung zusätzlicher Informationen nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können, vorausgesetzt, sie werden separat aufbewahrt und unterliegen angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie nicht der Person zugeordnet werden.
- (p) **„Sensible Daten“** bezeichnet die folgenden Arten und Datenkategorien: (1) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Einwanderungs- oder Staatsbürgerschaftsstatus oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen; genetische Daten; (2) biometrische Daten; (3) Gesundheitsdaten, einschließlich geschützter Gesundheitsinformationen, die dem Health Insurance Portability and Accountability Act unterliegen; (4) Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person; (5) staatliche Identifikationsnummern (z. B., staatliche Identifikationsnummern (z. B. SSN, Führerschein); (6) Zahlungskartendaten; (7) nicht-öffentliche personenbezogene Daten, die unter den Gramm Leach Bliley Act fallen; (8) eine unverschlüsselte Kennung in Kombination mit einem Passwort oder einem anderen Zugangscode, der den Zugang zum Konto einer betroffenen Person ermöglicht; (9) persönliche Bankkontonummern; (10) Daten über Kinder; und (11) eine genaue Geolokalisierung.
- (q) **„Standardvertragsklauseln“** bezeichnet die Standardvertragsklauseln der Europäischen Union für internationale Übertragungen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Drittländer, Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2021/914 vom 4. Juni 2021, verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc_en.
- (r) **„Unterauftragsverarbeiter“** bezeichnet einen Auftragsverarbeiter, der von einer Partei beauftragt wird, die als Auftragsverarbeiter handelt.

ABSCHNITT 3 Beschreibung der Aktivitäten und Status der Parteien zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- (a) In Anhang 1 werden die Zwecke der Verarbeitung durch die Parteien, die Arten oder Kategorien personenbezogener Daten, die von der Verarbeitung betroffen sind, und die Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen beschrieben.
- (b) In Anhang 1 ist der Status der Parteien nach dem einschlägigen Datenschutzrecht aufgeführt.
- (c) Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von betroffenen Personen können detaillierter in einer Leistungsbeschreibung, einer Bestellung von Microsoft oder in einer von den Bevollmächtigten der Parteien unterzeichneten Vereinbarung beschrieben sein, die einen wesentlichen Bestandteil der Bestellungsbedingungen darstellt; in einem solchen Fall, hat die genauere Beschreibung Vorrang vor Anhang 1.

ABSCHNITT 4 Internationale Datenübertragung

- (a) Einige Rechtsordnungen verlangen, dass eine Einrichtung, die personenbezogene Daten an einen Empfänger in einer anderen Rechtsordnung übermittelt, zusätzliche Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten besonders geschützt sind, wenn das Recht der Rechtsordnung des Empfängers die personenbezogenen Daten nicht in einer Weise schützt, die der Rechtsordnung der übermittelnden Einrichtung gleichwertig ist (ein **„Internationaler Datenübermittlungsmechanismus“**). Die Parteien werden alle internationalen Datenübertragungsmechanismen befolgen, die nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich sind, einschließlich der Standardvertragsklauseln.

- (b) Wird der Internationale Datenübermittlungsmechanismus, auf den sich die Parteien stützen, außer Kraft gesetzt oder ersetzt, werden die Parteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um eine geeignete Alternative zu finden.
- (c) In Bezug auf personenbezogene Daten von betroffenen Personen, die sich in einer Rechtsordnung befinden, die einen Internationalen Datenübertragungsmechanismus erfordert (z. B. der EWR, die Schweiz oder das Vereinigte Königreich) und die Microsoft an den Anbieter übermittelt oder dem Anbieter den Zugriff darauf gestattet, vereinbaren die Parteien, dass sie mit Wirksamkeit dieser Bestellungsbedingungen auch die Standardvertragsklauseln unterzeichnen, die durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen werden und einen integralen Bestandteil desselben bilden. Die Parteien vereinbaren, dass die Anhänge 1 und 2 in Bezug auf die Elemente der Standardvertragsklauseln, die die Eingabe der Parteien erfordern, Informationen enthalten, die für die Anhänge der Standardvertragsklauseln relevant sind. Die Parteien vereinbaren, dass sie für personenbezogene Daten von Betroffenen im Vereinigten Königreich, in der Schweiz oder in einem anderen in Anhang 1 genannten Land die in Anhang 1 aufgeführten Änderungen der Standardvertragsklauseln übernehmen, um die Standardvertragsklauseln an das jeweils geltende örtliche Recht anzupassen.

ABSCHNITT 5 Gegenseitige Verpflichtungen der Parteien

- (a) **Compliance.** Die Parteien werden ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und ihre Datenschutzerklärungen einhalten, einschließlich der Bereitstellung des gleichen Grades an Datenschutz, der gemäß dem CCPA von Unternehmen verlangt wird.
- (b) **Informationen.** Auf Anfrage wird der Lieferant Microsoft angemessen relevante Informationen zur Verfügung stellen, um Microsoft in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen (falls vorhanden) zur Durchführung von Datenschutzprüfungen oder vorherigen Konsultationen mit Datenschutzbehörden zu erfüllen. Auf Anfrage stellt der Lieferant Microsoft relevante Informationen zur Verfügung, um Microsoft in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen (falls zutreffend) zur Durchführung von Datenschutz-Abschätzungen oder vorherigen Konsultationen mit Datenschutzbehörden zu erfüllen.
- (c) **Benachrichtigung.** Der Lieferant wird Microsoft benachrichtigen, wenn er feststellt, dass er seinen Verpflichtungen nach geltendem Datenschutzrecht nicht mehr nachkommenerfüllen kann.
- (d) **Zusammenarbeit.** Wenn der Lieferant eine Anfrage oder Untersuchung von einer Regierungs-, Gesetzgebungs-, Justiz-, Strafverfolgungs- oder Regulierungsbehörde erhält oder mit einer tatsächlichen oder potenziellen Forderung, Untersuchung oder Beschwerde im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien konfrontiert wird, die dem Lieferanten von oder im Namen von Microsoft, seinen verbundenen Unternehmen, oder seinen jeweiligen Endnutzern zur Verfügung gestellt wurden oder vom Lieferanten im Zusammenhang mit den in Anhang 1 beschriebenen Zwecken erlangt oder gesammelt wurden (zusammen „Anfrage“), dann wird der Lieferant Microsoft unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen benachrichtigen, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist nach geltendem Recht verboten. Der Lieferant stellt Microsoft unverzüglich Informationen zur Verfügung, die für die Anfrage relevant sind, einschließlich aller Informationen, die für die Verteidigung gegen einen Anspruch relevant sind, um Microsoft zu ermöglichen, auf die Anfrage zu antworten. Erhält der Lieferant eine Anfrage oder Untersuchung von einer Regierungs-, Gesetzgebungs-, Justiz-, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörde oder sieht er sich mit einem tatsächlichen oder potenziellen Anspruch, einer Anfrage oder Beschwerde im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien konfrontiert, die dem Lieferanten von oder im Namen von Microsoft, seinen verbundenen Unternehmen oder seinen jeweiligen Endnutzern zur Verfügung gestellt wurden oder die der Lieferant im Zusammenhang mit den in Anlage 1 beschriebenen Zwecken erhalten oder erhoben hat (zusammenfassend als „Anfrage“ bezeichnet), so wird der Lieferant Microsoft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen, benachrichtigen, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist nach geltendem Recht untersagt.
- (e) **Vertraulichkeit.** Der Lieferant wird sicherstellen, dass sich die Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, sich zu einer Vertraulichkeitsverpflichtung verpflichtet haben, die nicht weniger schützend ist als die in der Vereinbarung festgelegte Vertraulichkeitsverpflichtung, oder unter einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht stehen. Der Lieferant stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zu Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet haben, die nicht weniger schützend sind als die in dieser Vereinbarung festgelegten, oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (f) **Sicherheitskontrollen.** Der Lieferant hält sich an befolgt Anhang 2 und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der guten IndustrieBranchenpraxis und dem Datenschutzrecht in Bezug auf Datensicherheit (einschließlich gemäß Artikel 32 der DSGVO) zu ergreifen. Der Lieferant wird geeignete angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifeneinrichten, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten., das für das jeweilige Risiko angemessen ist.
- (g) **Verpflichtungen in Bezug auf PHI.** Im Zusammenhang mit Gesundheitsinformationen (Protected Health Information, PHI). Wenn der Auftrag die Beauftragung des Lieferanten die Verarbeitung von PHI beinhaltet, muss der Lieferant über einen

Vertrag für Geschäftspartnervertrag und/oder einen anderen erforderlichen Vertragvereinbarung mit Microsoft abgeschlossen habenverfügen.

ABSCHNITT 6 Verpflichtungen des Lieferanten als, Unabhängiger, Verantwortlicher (sofern zutreffend). Wenn der Lieferant ein für die Verarbeitung Personenbezogener Daten Verantwortlicher ist, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Bestellungenbedingungen durch den Lieferanten erhoben, ausgetauscht oder anderweitig verarbeitet werden (siehe Anhang 1), dann:

- (a) erkennt der Lieferant an und erklärt sich damit einverstanden, dass er selbst für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich ist und diese einhalten wird (z. B. die Verpflichtungen der Verantwortlichen);
- (b) wird der Lieferant keine personenbezogenen Daten verkaufen;
- (c) erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, die betroffenen Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen (z. B. Artikel 13 und 14 der DSGVO) zu benachrichtigen und gemäß den Datenschutzgesetzen, wie z. B. Kapitel III der DSGVO, auf die Aufforderung der betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte zu reagieren und eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung (z. B. Einwilligung oder berechtigtes Interesse) anzugeben;
- (d) Der Lieferant verpflichtet sich, pseudonymisierte Daten von allen zusätzlichen Informationen, die erforderlich sind, um solche anonymisierten Daten einer bestimmten Person zuzuordnen, getrennt zu halten und diese pseudonymisierten Daten angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können; und
- (e) erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die de-identifizierten Daten nicht mit einem bestimmten Verbraucher oder Haushalt in Verbindung gebracht werden können, sich öffentlich dazu verpflichten, die de-identifizierten Daten in de-identifizierter Form aufzubewahren und nicht zu versuchen, sie erneut zu identifizieren, und alle Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis vertraglich dazu verpflichten, dasselbe zu tun.

ABSCHNITT 7 Verpflichtungen des Lieferanten als Dritter (sofern zutreffend). Wenn der Lieferant Personenbezogene Daten als Dritter gemäß dem CCPA in Verbindung mit der Erfüllung dieser Bestellbestimmungen durch den Lieferanten verarbeitet (siehe Anlage 1), dann:

- (a) wird der Lieferant personenbezogene Daten Lieferant Personenbezogene Daten nur für den/die in Anlage 1 beschriebenen begrenzten und spezifischen Geschäftszweck(e) verarbeiten.
- (b) erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass die Personenbezogenen Daten nur für den/die begrenzten und spezifizierten Zweck(e) zur Verfügung gestellt werden, die im Vertrag festgelegt sind, und dass der Lieferant die Informationen nur für diese Zwecke nutzen darf.
- (c) wird der Lieferant die für Unternehmen geltenkeine durch Microsoft zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten verkaufen oder weitergeben.
- (d) gestattet der Lieferant Microsoft, angemessene und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Lieferant die Personenbezogenen Daten, die er von oder im Namen von Microsoft erhalten hat, in einer Weise nutzt, die mit den Verpflichtungen von Microsoft nach dem CCPA vereinbar ist.
- (e) gestattet der Lieferant Microsoft, nach Benachrichtigung angemessene und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Nutzung Personenbezogener Daten zu unterbinden und zu beheben.

ABSCHNITT 8 Verpflichtungen des Lieferanten als Auftragsverarbeiter, Auftragnehmer, Unterauftragsverarbeiter oder Dienstanbieter

Der Lieferant hat die in diesem Abschnitt 8 dargelegten Verpflichtungen, wenn er die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter, Auftragnehmer, oder Dienstanbieter von Microsoft verarbeitet; zur Klarstellung: Diese Verpflichtungen gelten nicht für den Lieferanten in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher, Unternehmen oder Dritter.

(a) Umfang der Verarbeitung

- (1) Der Lieferant wird personenbezogene Daten ausschließlich zur (i) Erbringung von Diensten für Microsoft (und gegebenenfalls für die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Geschäftszwecke), (ii) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Bestellbestimmungen und (iii) zur Durchführung der dokumentierten Anweisungen

Microsoft Purchase Order Terms and Conditions (Germany) (January 2024)

von Microsoft verarbeiten. Der Lieferant wird personenbezogene Daten nicht zu anderen Zwecken verarbeiten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben, und wird keine personenbezogenen Daten, die er erhebt oder gemäß Bestellbestimmungen erhält, verkaufen oder weitergeben.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Geltungsbereichs der Bestellbestimmungen und dieser Anlage erfordert eine vorherige schriftliche Bestellbestimmungen sowie dieses Anhangs zwischen dem Lieferanten und Microsoft durch schriftliche Änderung der Bestellbestimmungen.
- (3) Der Lieferant wird Microsoft benachrichtigen, wenn er der Ansicht ist, dass er die Anweisungen von Microsoft nicht befolgen oder seine Verpflichtungen aus den Bestellungsbedingungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, der der Lieferant unterliegt, nicht erfüllen kann, es sei denn, der Lieferant ist gesetzlich zu einer solchen Benachrichtigung verpflichtet.
- (4) Dem Lieferanten ist es untersagt, die personenbezogenen Daten (1) für andere Zwecke als die in Anlage 1 genannten Geschäftszwecke zu speichern, zu nutzen oder offenzulegen, einschließlich der Speicherung, Nutzung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten für einen anderen kommerziellen Zweck als die Ausführung der Anweisungen von Microsoft; (2) außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung der Parteien, es sei denn, dies ist nach geltendem Datenschutzrecht zulässig, oder (3) durch die Kombination personenbezogener Daten, die der Lieferant von oder im Namen von Microsoft erhält, mit personenbezogenen Daten, die er von oder im Namen einer oder mehrerer anderer Personen erhält oder aus seiner eigenen Interaktion mit der betroffenen Person erhebt, vorausgesetzt, dass der Lieferant personenbezogene Daten kombinieren darf, um alle nach geltendem Datenschutzrecht zulässigen Geschäftszwecke zu erfüllen. Der Lieferant bestätigt, dass er die in dieser Ziffer (8)(a)(4) dargelegten Verbote kennt und einhalten wird.
- (5) Der Lieferant gestattet Microsoft, nach Benachrichtigung angemessene und geeignete Schritte zu unternehmen, um die unbefugte Nutzung Personenbezogener Daten zu unterbinden und zu beheben.

(b) Verpflichtungen in Bezug auf pseudonymisierte Daten und anonymisierte Daten

- (6) verpflichtet sich der Lieferant, pseudonymisierte Daten von allen zusätzlichen Informationen, die erforderlich sind, um solche anonymisierten Daten einer bestimmten Person zuzuordnen, getrennt zu halten und diese pseudonymisierten Daten angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden;
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, (i) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass anonymisierte Daten nicht mit einem bestimmten Verbraucher oder Haushalt in Verbindung gebracht werden können, (ii) die anonymisierten Daten in anonymisierter Form zu pflegen und nicht zu versuchen, sie erneut zu identifizieren, und (iii) vertraglich alle Unterauftragsverarbeiter zu verpflichten, dasselbe zu tun.

(c) Anträge der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte. Der Lieferant wird Microsoft unverzüglich informieren, wenn er von einer betroffenen Person aufgefordert wird, ihre Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten gemäß dem geltenden Datenschutzrecht auszuüben. Der Lieferant antwortet den betroffenen Personen nur, um ihre Anfragen zu bestätigen. Der Lieferant wird Microsoft auf Anfrage unterstützen, um Microsoft bei der Beantwortung einer Anfrage einer betroffenen Person zu helfen. Microsoft wird den Lieferanten über alle Verbraucheranfragen informieren, die der Lieferant erfüllen muss, und wird die für die Einhaltung erforderlichen Informationen bereitstellen.

(d) Unterauftragsverarbeiter des Lieferanten. Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Microsoft keinen Unterauftragsverarbeiter beauftragen. Der Lieferant haftet für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter in demselben Umfang, in dem er haften würde, wenn er die Dienste des Unterauftragsverarbeiters gemäß diesem Anhang direkt erbringen würde, sofern in den Bestellungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist. Der Lieferant wird von Unterauftragsverarbeitern verlangen, sich schriftlich mit Bedingungen einverstanden zu erklären, die nicht weniger schützend sind als die Bedingungen in diesem Anhang.

(e) Vorfall bei Personenbezogenen Daten

- (1) Ohne Einschränkung der Verpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf Personenbezogene Daten im Rahmen der Bestellungsbedingungen, einschließlich der DPR und dieses Anhangs, wird der Lieferant, sobald er von einem Vorfälle bei Personenbezogenen Daten erhält:
 - (i) Microsoft unverzüglich über den Vorfall bei Personenbezogenen Daten setzen (in jedem Fall spätestens dann, wenn er Kunden benachrichtigt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie der Lieferant, und in jedem Fall, bevor der Lieferant eine allgemeine öffentliche Bekanntgabe vornimmt (z. B., eine Presseerklärung));

- (ii) unverzüglich die erforderliche Unterstützung bei der Untersuchung des Datenvorfalles untersuchen oder durchführen und Microsoft detaillierte Informationen über den Vorfall bei Personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, einschließlich einer Beschreibung der Art des Vorfall bei Personenbezogenen Daten , der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, der aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen des Vorfall bei Personenbezogenen Daten und der Maßnahmen, die der Lieferant ergreift, um den Vorfälle bei Personenbezogenen Daten anzugehen und seine Auswirkungen zu mindern; und
- (iii) unverzüglich alle wirtschaftlich vernünftigen Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen des Datenvorfalles zu mildern, oder Microsoft dabei zu unterstützen.

(2) Der Lieferant wird diesen Abschnitt 7(8(e)) auf Kosten des Lieferanten befolgen, es sei denn, der Vorfall bei Personenbezogenen Daten ist zurückzuführen auf fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Microsoft oder basiert auf der Befolgung des Lieferanten von ausdrücklichen schriftlichen Anweisungen von Microsoft.

(3) Der Lieferant muss die schriftliche Zustimmung von Microsoft einholen, bevor er eine hoheitliche Stelle, Einzelpersonen, die Presse oder sonstige Dritte über einen Vorfall bei Personenbezogenen Daten informiert, der Personenbezogene Daten , die der Lieferant von Microsoft erhalten hat oder im Auftrag von Microsoft verarbeitet hat, betroffen hat, betrifft oder vernünftigerweise betreffen könnte. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Anhang kann der Lieferant einen Dritten über einen Vorfall bei Personenbezogenen Daten, der sich auf Personenbezogene Daten auswirkt, benachrichtigen, wenn er gesetzlich hierzu verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Lieferant: (i) alle Anstrengungen unternimmt, um Microsoft so schnell wie möglich vorab zu benachrichtigen, wenn er beabsichtigt, den Datenvorfall einem Dritten offenzulegen; (ii) Microsoft unverzüglich benachrichtigt, sobald es möglich ist, eine solche vorherige Benachrichtigung vorzunehmen. Bei jeder Offenlegung eines Vorfalls bei Personenbezogenen Daten gegenüber einem Dritten legt der Lieferant als Teil seiner Benachrichtigung an Microsoft die Identität des Dritten und eine Kopie der Benachrichtigung offen (wenn die Benachrichtigung an den Dritten nicht gesendet wurde, stellt der Lieferant Microsoft einen Entwurf bereit). Der Lieferant gestattet Microsoft, Bearbeitungen oder Aktualisierungen der Benachrichtigung anzubieten.

(f) Löschung und Rückgabe von Personenbezogener Daten. Nach Ablauf oder Beendigung der anwendbaren Leistungsbeschreibung, Cloud-Bestellung, Bestellung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien oder auf Anfrage von Microsoft oder dem verbundenen Unternehmen von Microsoft wird der Lieferant unverzüglich (1) alle Personenbezogene Daten von Microsoft (einschließlich Kopien davon) an Microsoft oder den jeweiligen verbundenen Unternehmen von Microsoft zurückgeben oder (2) auf Anfrage von Microsoft oder seinem verbundenen Unternehmen alle Personenbezogene Daten (einschließlich Kopien davon) von Microsoft vernichten; in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass das Recht nicht etwas anderes vorschreibt oder die Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Für Personenbezogene Daten von Microsoft, die der Lieferant nach Ablauf oder Beendigung der anwendbaren Leistungsbeschreibung, Cloud-Bestellung, Bestellung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien aufbewahrt (z. B. weil der Lieferant gesetzlich hierzu verpflichtet ist), (A) wird der Lieferant weiterhin alle Bedingungen der Bestellungsbedingungen einhalten, die für diese Personenbezogenen Daten gelten, einschliesslich alle Datensicherheits- und Datenschutzbestimmungen in diesem Anhang befolgen, und diese anwendbaren Bedingungen bleiben auch nach Ablauf oder Kündigung bestehen und (B) der Lieferant muss personenbezogene Daten (soweit zutreffend) de-identifizieren oder aggregieren. Alle Personenbezogenen Daten sind Microsoft Vertrauliche Informationen.

(g) Prüfungen. Ohne Einschränkung vorhandener Prüfrechte von Microsoft gemäß den Bestellungsbedingungen (sofern vorhanden) wird der Lieferant Microsoft alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, um die Einhaltung des Datenschutzrechtes nachzuweisen und Prüfungen, einschließlich Inspektionen durch Microsoft oder einen anderen von Microsoft beauftragten Prüfer, zu ermöglichen und zu unterstützen.

(h)

[Der Rest dieser Seite wurde absichtlich leer gelassen.]

Anhang 1: Beschreibung der Verarbeitung und Unterauftragsverarbeiter

Verarbeitungsaktivität	Status der Parteien	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Kategorien sensibler Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Modul für anwendbare SCCs
Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten für die Erbringung der Waren, Services oder Cloud Services.	Microsoft ist ein Verantwortlicher. Der Lieferant ist ein Auftragsverarbeiter.	<ul style="list-style-type: none"> • Standortdaten • IP-Adresse • Geräteeinstellungen und Personalisierung • Nutzung von Diensten für Websites, Verfolgung von Webseitenklicks • Daten aus sozialen Medien, Beziehungen zwischen sozialen Graphen • Aktivitätsdaten von angeschlossenen Geräten wie Fitnessmonitoren • Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, abhängige und Notfallkontakte • Betrug und Risikobewertung, Hintergrundprüfung • Versicherung, Rente, Leistungsdetails • Lebensläufe von Bewerbern, Gesprächsnotizen/Feedback • Metadaten und Telemetrie • Zahlungsmitteldaten • Kreditkartennummer und Ablaufdatum • Informationen zur Bankleitzahl • Bankkontonummer 	<ul style="list-style-type: none"> • Daten im Zusammenhang mit Kindern • Genetische Daten • Biometrische Daten • Daten zur Gesundheit • Rasse oder ethnische Herkunft • Politische Meinungen • Religiöse oder philosophische Überzeugungen • Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft • Das Sexuelleben oder die sexuelle Orientierung einer Person • Einwanderungsstatus (Visum, Arbeitsgenehmigung, usw.) • Staatliche Identifikatoren (Reisepass, Führerschein, Visum, Sozialversicherungsnummern, nationale Identifikationsnummern) 	Modul 2 Modul 3, wenn Microsoft als Auftragsverarbeiter für einen anderen Auftragsverarbeiter fungiert

Verarbeitungsaktivität	Status der Parteien	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Kategorien sensibler Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Modul für anwendbare SCCs
		<ul style="list-style-type: none"> • Kreditanträge - Kreditlinie • Steuerunterlagen und Identifikatoren • Daten zu Investitionen • Firmenkarten • Daten zu Ausgaben • Azure-Mandant, M365-Mandant • Xbox Live, OneDrive Verbraucher • Vom Kunden stammendes Support-Ticket • Abrechnungsdatum • E-Commerce-Daten • Ereignisregistrierung • Schulungen • Globally Unique Identifier (GUID) • Reisepass-Benutzer-ID oder eindeutiger Bezeichner (PUID) • Gehashte personenbezogene Informationen zu Endbenutzern (EUII) -Sitzungs-IDs • Geräte-IDs • Diagnostische Daten • Protokolldaten 		
Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter, um z. B. die Waren, Services oder Cloud Services zu verwalten und bereitzustellen,	Microsoft ist ein Verantwortlicher. Der Lieferant ist ein Auftragsverarbeiter.	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Titel und andere Kontaktinformationen des Mitarbeiters • Mitarbeiter-IDs • Geräte- und/oder Aktivitätsdaten, die sich auf die Klicks, Tastendrucke oder andere Interaktionen 	Nicht vorhanden	Modul 2 Modul 3, wenn Microsoft als Auftragsverarbeiter für einen anderen

Verarbeitungsaktivität	Status der Parteien	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Kategorien sensibler Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Modul für anwendbare SCCs
Rechnungen zu verwalten, die Bestellungsbedingungen zu verwalten und etwaige Streitigkeiten in diesem Zusammenhang beizulegen, allgemeine Anfragen zu beantworten und/oder zu stellen, ihren jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und webbasierte Konten zu erstellen und zu verwalten.		von Microsoft-Mitarbeitern mit der Hardware und Software des Lieferanten beziehen		Auftragsverarbeiter fungiert
Der Lieferant erhebt oder erhält personenbezogene Daten als Verantwortlicher/Dritter.	Microsoft ist ein Verantwortlicher. Der Lieferant ist ein Verantwortlicher/Dritter.	<ul style="list-style-type: none"> • Standortdaten • IP-Adresse • Geräteeinstellungen und Personalisierung • Nutzung von Diensten für Websites, Verfolgung von Webseitenklicks • Daten aus sozialen Medien, Beziehungen zwischen sozialen Graphen • Aktivitätsdaten von angeschlossenen Geräten wie Fitnessmonitoren • Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, abhängige und Notfallkontakte 	<ul style="list-style-type: none"> • Daten im Zusammenhang mit Kindern • Genetische Daten • Biometrische Daten • Daten zur Gesundheit • Rasse oder ethnische Herkunft • Politische Meinungen • Religiöse oder philosophische Überzeugungen • Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft • Das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person • Einwanderungsstatus (Visum, Arbeitsgenehmigung, usw.) • Staatliche Identifikatoren 	Modul 1

Verarbeitungsaktivität	Status der Parteien	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Kategorien sensibler Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Modul für anwendbare SCCs
		<ul style="list-style-type: none"> • Betrug und Risikobewertung, Hintergrundprüfung • Versicherung, Rente, Leistungsdetails • Lebensläufe von Bewerbern, Gesprächsnotizen/Feedback • Metadaten und Telemetrie • Zahlungsmitteldaten • Kreditkartennummer und Ablaufdatum • Informationen zur Bankleitzahl • Bankkontonummer • Kreditanträge - Kreditlinie • Steuerunterlagen und Identifikatoren • Daten zu Investitionen • Firmenkarten • Daten zu Ausgaben • Azure-Mandant, M365-Mandant • Xbox Live, OneDrive Verbraucher • Vom Kunden stammendes Support-Ticket • Abrechnungsdatum ○ E-Commerce-Daten • Ereignisregistrierung • Schulungen • Globally Unique Identifier (GUID) 	(Reisepass, Führerschein, Visum, Sozialversicherungsnummern, nationale Identifikationsnummern)	

Verarbeitungsaktivität	Status der Parteien	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Kategorien sensibler Daten, die verarbeitet werden können <i>Die aufgeführten Kategorien sind beschreibend und bedeuten nicht unbedingt, dass die Parteien jede der aufgeführten Datenkategorien verarbeiten.</i>	Modul für anwendbare SCCs
		<ul style="list-style-type: none"> • Reisepass-Benutzer-ID oder eindeutiger Bezeichner (PUID) • Gehashte personenbezogene Informationen zu Endbenutzern (EUII)-Sitzungs-IDs • Geräte-IDs • Diagnostische Daten • Protokolldaten 		

Unterauftragsverarbeiter

Der Lieferant verwendet die Unterauftragsverarbeiter, die in einer Leistungsbeschreibung oder schriftlichen Vereinbarung aufgeführt sind und von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurden, wenn er als Auftragsverarbeiter fungiert.

Informationen für internationale Transfers

Häufigkeit der Übertragung

Fortlaufend für alle personenbezogenen Daten.

Aufbewahrungsfristen

Als Verantwortliche bewahren die Parteien personenbezogene Daten so lange auf, wie sie einen Geschäftszweck dafür oder so lange, wie es nach geltendem Recht zulässig ist.

Als Auftragsverarbeiter speichert der Lieferant personenbezogene Daten, die er von Microsoft für die Dauer der Bestellungenbedingungen erhebt oder erhält, und im Einklang mit seinen Verpflichtungen in diesem Anhang.

Für die Zwecke der Standardvertragsklauseln:

- Klausel 7: Die Parteien lehnen die optionale Andockklausel ab.
- Klausel 9, Modul 2(a), falls zutreffend: Die Parteien wählen Option 1 aus. Der Zeitraum beträgt 30 Tage.
- Klausel 9, Modul 3(a), falls zutreffend: Die Parteien wählen Option 1 aus. Der Zeitraum beträgt 30 Tage.
- Klausel 11(a): Die Parteien wählen nicht die Option der unabhängigen Streitbeilegung.
- Klausel 17: Die Parteien wählen Option 1 aus. Die Parteien vereinbaren, dass Irland der zuständige Gerichtsstand ist.
- Klausel 18: Die Parteien sind sich einig, dass der Gerichtsstand Irland ist.
- Anlage I(A): Der Datenexporteur ist der Datenexporteur (oben definiert) und der Datenimporteur ist der Datenimporteur (oben definiert).
- Anlage I(B): Die Parteien vereinbaren, dass Anhang 1 die Übertragung beschreibt.
- Anlage I(C): Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die irische Datenschutzkommission.
- Anlage II: Die Parteien sind sich darüber einig, dass Anhang 2 die technischen und organisatorischen Maßnahmen

beschreibt, die für die Übertragung gelten.

Für die Zwecke der Lokalisierung der Standardvertragsklauseln:

- Schweiz
 - Die Parteien übernehmen den DSGVO-Standard für alle Datenübertragungen.
 - Klausel 13 und Anlage I(C): Die zuständigen Behörden gemäß Klausel 13 und in Anlage I(C) sind der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Information und gleichzeitig die oben genannte EWR-Mitgliedsstaatsbehörde.
 - Klausel 17: Die Parteien vereinbaren, dass Irland der zuständige Gerichtsstand ist.
 - Klausel 18: Die Parteien sind sich einig, dass der Gerichtsstand Irland ist. Die Parteien vereinbaren, die Standardvertragsklauseln so auszulegen, dass betroffene Personen in der Schweiz ihre Rechte nach Klausel 18(c) Buchstabe c in der Schweiz einklagen können.
 - Die Parteien verpflichten sich, die Standardvertragsklauseln so auszulegen, dass „betroffene Personen“ Informationen über Schweizer Rechtspersonen enthalten, bis das überarbeitete Bundesgesetz über den Datenschutz in Kraft tritt.
- Vereinigtes Königreich
 - „UK SCC-Nachtrag“ bezeichnet den Nachtrag zur internationalen Datenübertragung zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, die vom britischen Information Commissioner’s Office gemäß S119A(1) Data Protection Act 2018 herausgegeben werden, in der jeweils vom Büro des Information Commissioners geänderten Fassung, verfügbar unter <https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/guide-to-the-general-data-protection-regulation-gdpr/international-data-transfer-agreement-and-guidance/>.
 - Für Übermittlungen aus dem Vereinigten Königreich, die nicht Gegenstand eines Angemessenheitsbeschlusses oder einer Ausnahmeregelung sind, nehmen die Parteien hiermit den UK SCC-Nachtrag durch Verweis auf und erklären sich mit der Unterzeichnung dieser DPA auch mit den obligatorischen Klauseln des UK SCC-Nachtrags einverstanden und an diese gebunden.
 - Die Parteien vereinbaren, dass die folgenden Informationen für die Tabellen 1 – 4 des UK SCC-Nachtrags relevant sind und dass durch Änderung des Formats und Inhalts der Tabellen keine der Parteien beabsichtigt, die angemessenen Schutzmaßnahmen (wie im UK SCC-Nachtrag definiert) zu reduzieren.
 - Tabelle 1: Die Angaben zu den Parteien, den wichtigsten Ansprechpartnern, den Ansprechpartnern für die betroffenen Personen und die Unterschriften befinden sich im Unterschriftenblock des DPA.
 - Tabelle 2: Die ausgewählten SCCs, Module und ausgewählten Klauseln sind in Anhang 1 beschrieben.
 - Tabelle 3: Die Liste der Parteien, die Beschreibung der Übertragung und die Liste der Unterauftragsverarbeiter sind in Anhang 1 beschrieben. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten sind in Anhang 2 beschrieben.
 - Tabelle 4: Keine der Parteien kann den UK SCC-Nachtrag beenden, wenn sich der genehmigte Zusatz ändert.
 - Klausel 17 der Standardvertragsklauseln: Die Parteien vereinbaren, dass die zuständige Gerichtsbarkeit das Vereinigte Königreich ist.
 - Klausel 18 der Standardvertragsklauseln: Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand die Gerichte von England und Wales. Die Parteien vereinbaren, dass die betroffenen Personen jede Partei vor den Gerichten eines beliebigen Landes des Vereinigten Königreichs verklagen können.

Anhang 2: Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Lieferant wird die in Abschnitt 15(a) dieser Bestellungsbedingungen vereinbarte DPR von Microsoft einhalten.

[Der Rest dieser Seite wurde absichtlich leer gelassen]